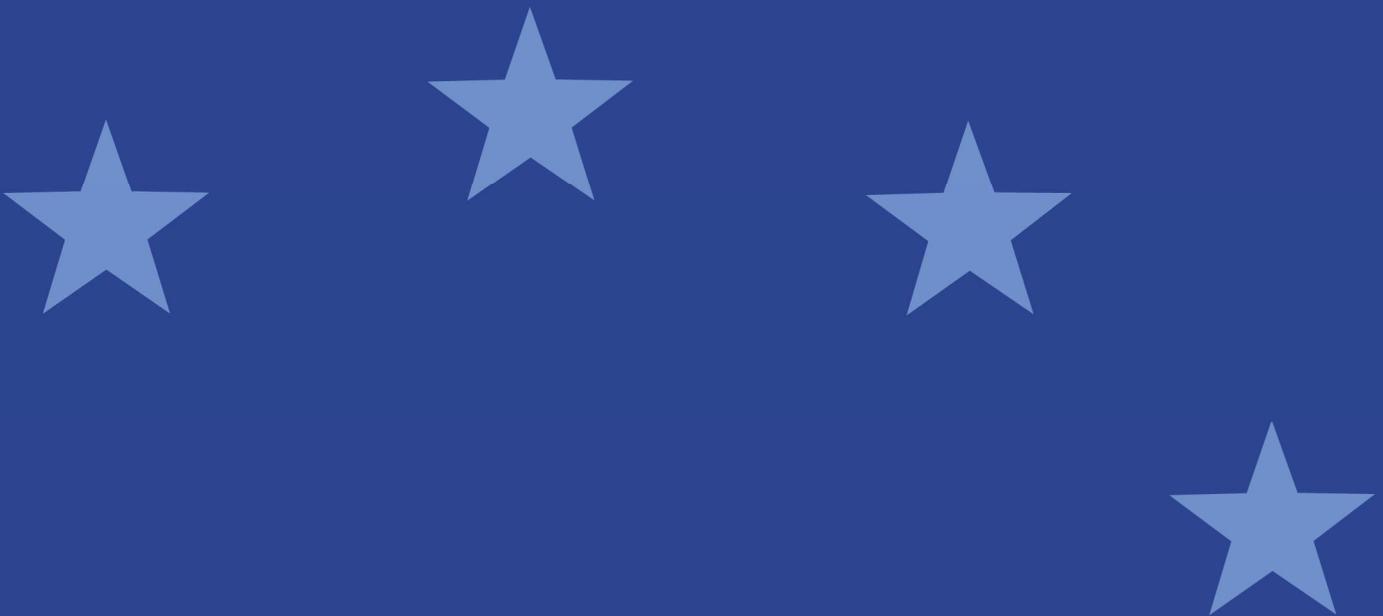




European Securities and  
Markets Authority

# Leitlinien

Leitlinien zu den Berichtspflichten gemäß Artikeln 3(3)(d) und 24(1), (2) und (4) AIFMD





## Inhalt

I.	Anwendungsbereich	3
II.	Begriffsbestimmungen	3
III.	Zweck	5
IV.	Compliance- und Berichtspflichten	5
V.	Berichtszeiträume	5
VI.	Übergangsbestimmungen (Artikel 61 der AIFMD)	6
VII.	Verfahren für die erste Berichterstattung	6
VIII.	Verfahren bei einem Wechsel des AIFM eines AIF oder der Liquidation eines AIF	6
IX.	Verfahren bei geänderten Berichtspflichten für die AIFM	7
X.	Berichterstattung für bestimmte Arten von AIF	9
XI.	AIFM-Datenmeldung gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d und Artikel 24 Absatz 1	10
XII.	AIF-Datenmeldung gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d und Artikel 24 Absatz 1	13
XIII.	AIF-Datenmeldung gemäß Artikel 24 Absatz 2	23
XIV.	Informationen gemäß Artikel 24 Absatz 4	32

## I. Anwendungsbereich

### Wer?

1. Diese Leitlinien gelten für zuständige Behörden.

### Was?

2. Diese Leitlinien gelten in Bezug auf Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d und Artikel 24 Absätze 1, 2 und 4 der Richtlinie (EU) Nr. 2011/61 (Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds, AIFMD) und Artikel 110 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 (die Verordnung) zur Umsetzung der AIFMD.

### Wann?

3. Diese Leitlinien treten zwei Monate nach der Veröffentlichung der Übersetzungen in Kraft.

## II. Begriffsbestimmungen

Vorläufige Unternehmenskennung	Die vorläufige Unternehmenskennung dient der Identifikation von Gegenparteien, die in Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1247/2012 der Kommission definiert werden.
Unternehmenskennziffer	Die Unternehmenskennziffer beruht auf den Empfehlungen des Finanzstabilitätsrats (FSB) in „Eine Globale Kennziffer für Rechtsträger im Finanzmarkt“.
Akquisitionskapital	Kapital, das Unternehmen zur Verfügung gestellt wird, deren Ziel es ist Wachstum durch Übernahmen von Unternehmen zu erzielen. Dieses Kapital wird normalerweise für ein im Vorhinein festgelegtes Akquisitionsziel zur Verfügung gestellt.
Unternehmensübernahme	Praxis, bei der eine Private-Equity-Gesellschaft üblicherweise eine Mehrheitsbeteiligung (zum Teil bis zu 100%) einer operativen Gesellschaft erwirbt und so die Kontrolle über diese Gesellschaft erhält.
Konsolidierung	Praxis, bei der Private-Equity-Gesellschaften mehrere Unternehmen erwerben, um diese in einer größeren Einheit zusammenzufassen.
Unternehmensveräußerung	Investition in einen Nebenbereich einer größeren Kapitalgesellschaft. In diesem Fall gliedert die Aktiengesellschaft den Nebenbereich an eine Private-Equity-Gesellschaft aus.
Mitarbeiterbeteiligungsplan	Mitarbeiterbeteiligungspläne sind Verfahren zur vollständigen oder teilweisen Übertragung von Unternehmenseigentum auf die Mitarbeiter. Private-Equity-Gesellschaften finanzieren diese Eigentumsübertragung manchmal durch Eigenkapitalinstrumente.

Wachstumskapital	Beteiligung einer Private-Equity-Gesellschaft am Eigenkapital einer Gesellschaft zur Förderung spezieller Wachstumsinitiativen.
Rekapitalisierung	Eine strategische Veränderung der Kapitalstruktur eines Unternehmens, die üblicherweise eine teilweise Eigentumsübertragung beinhaltet. Eine Rekapitalisierung erfolgt häufig dann, wenn ein Eigentümer sich seinen Anteil am Unternehmen teilweise auszahlen lassen möchte (engl. „take some chips off the table“). In diesem Fall stellt eine Private-Equity-Gesellschaft Eigenkapital zur Verfügung, um den Eigentümer auszuzahlen. Im Gegenzug erhält diese Gesellschaft einen prozentualen Eigentumsanteil.
Auszahlung der Gesellschafter	Ähnlich der Rekapitalisierung findet hier eine strategische Veränderung der Kapitalstruktur jedoch mit unterschiedlicher Zielsetzung statt. Bei dieser Strategie stellt eine Private-Equity-Gesellschaft dem entsprechenden Unternehmen genug Eigenkapital zur Verfügung, um den Eigentümer komplett auszuzahlen. Dies ist meist der Fall bei Familien- und Nachfolgeplanungen.
Turnaround	Private-Equity-Gesellschaften stellen Eigenkapital zur Verfügung, um Unternehmen in einer Notsituation oder einer Krise wieder zu finanzieller Stabilität zu verhelfen. Häufig befinden sich Krisenunternehmen in Zahlungsverzug (Insolvenz) oder stehen kurz davor.
Wert der Instrumente	Wenn nicht anders definiert, findet die Bewertung von Instrumenten gemäß Artikel 2 und Artikel 10 der Verordnung Anwendung.
Gesamtwert	Der Gesamtwert der Instrumente ohne Netting.
Nettoinventarwert	Der Nettowert der Vermögenswerte des AIF (im Gegensatz zum Nettoinventarwert pro Einheit bzw. Anteil des AIF).
Nettoaktiendelta	Die Sensitivität des Portfolios gegenüber Kursschwankungen von Aktien.
CS 01	Die Sensitivität des Portfolios gegenüber Veränderungen des Kreditrisikos.
DV 01	Die Sensitivität des Portfolios gegenüber Veränderungen der Zinsstrukturkurve.

### **III. Zweck**

4. Der Zweck dieser Leitlinien besteht darin, eine gemeinsame, einheitliche und durchgängige Anwendung der Berichtspflichten an zuständige nationale Behörden (NCA) gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d und Artikel 24 Absätze 1, 2 und 4 der AIFMD sowie Artikel 110 der Verordnung zu gewährleisten. Um dieses Ziel zu erreichen, werden in den Leitlinien die Informationen, die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) an die NCA berichten müssen, der Zeitpunkt der Berichterstattung sowie die zu befolgenden Verfahren bei Änderungen der Berichtspflicht der AIFM präzisiert.

### **IV. Compliance- und Berichtspflichten**

#### **Status der Leitlinien**

5. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der ESMA-Verordnung herausgegeben wurden.<sup>1</sup> Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der ESMA-Verordnung unternehmen die zuständigen Behörden alle erforderlichen Anstrengungen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
6. Die zuständigen Behörden, für die diese Leitlinien bestimmt sind, sollten diese umsetzen, indem sie sie in ihre Aufsichtspraxis übernehmen.

#### **Mitteilungspflichten**

7. Die zuständigen Behörden, auf die diese Leitlinien Anwendung finden, müssen ESMA innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Leitlinien durch ESMA mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen bzw. nachzukommen beabsichtigen, bzw. müssen sie deren Nichteinhaltung begründen. Geht innerhalb dieser Frist keine Mitteilung ein, wird davon ausgegangen, dass die zuständigen Behörden den Leitlinien nicht nachkommen. Ein Formular für diese Mitteilung ist auf der ESMA-Website verfügbar.

### **V. Berichtszeiträume**

8. Die Berichtszeiträume sind auf den Kalender des Transeuropäischen Automatisierten Echtzeit-Brutto-Express-Überweisungssystems (TARGET) abgestimmt und enden jeweils am letzten Werktag der Monate März, Juni, September und Dezember jedes Jahres. AIFM, die der jährlichen Berichtspflicht unterliegen, berichten einmal pro Jahr mit Stichtag letzter Werktag im Dezember. AIFM, die der halbjährigen Berichtspflicht unterliegen, berichten zweimal pro Jahr mit Stichtag letzter Werktag im Juni und Dezember. AIFM, die vierteljährlich berichten, tun dies mit Stichtag letzter Werktag im März, Juni, September und Dezember.
9. Ist der letzte Werktag eines Berichtszeitraums im Gerichtsstand eines berichtenden AIFM ein gesetzlicher Feiertag und stehen keine Informationen für dieses Datum zur Verfügung, sollten die AIFM die Informationen des unmittelbar vorangegangenen Werktages verwenden. Der Meldestichtag ist gemäß dem TARGET-Kalender der letzte Werktag des Berichtszeitraums.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission.

## VI. Übergangsbestimmungen (Artikel 61 der AIFMD)

10. Um die Art und den Zeitraum der Berichtspflichten für die Periode ab dem 22. Juli 2013 zu bestimmen, sollten bestehende AIFM Folgendes beachten: i) die Übergangsbestimmungen in Artikel 61 Absatz 1 der AIFMD; ii) die Auslegung der Europäischen Kommission von Artikel 61 Absatz 1, die in ihrer Fragestunde<sup>1</sup> dargelegt wurde; und iii) ihren Zulassungsstatus. Sobald bestehende AIFM den Berichtspflichten unterliegen, sollten sie die gemäß Artikel 24 der AIFMD geforderten Informationen entsprechend der in Ziffer 12 beschriebenen Verfahrensweise berichten. Nach dem ersten Berichtszyklus sollten die AIFM gemäß der in Ziffer 8 dieser Leitlinien beschriebenen Häufigkeit Bericht erstatten.

## VII. Verfahren für die erste Berichterstattung

11. In manchen Fällen liegen den AIFM u. U. keine zu berichtenden Informationen über die AIF vor, z. B. bei einer Verzögerung zwischen der Zulassung oder der Registrierung eines neuen AIFM und dem tatsächlichen Beginn der Aktivität oder zwischen der Einrichtung eines AIF und den ersten Investitionen. In solch einem Fall sollten die AIFM dennoch an ihre NCA berichten. Im dafür vorgesehenen Feld geben sie an, dass keine Informationen vorliegen.
12. AIFM sollten mit der Berichterstattung ab dem ersten Tag des nachfolgenden Quartals beginnen, ab dem ihnen Informationen vorliegen, die bis zum Ende des ersten Berichtszeitraums mitgeteilt werden müssen. Beispiel: Ein AIFM, der einer halbjährigen Berichtspflicht unterliegt und dem Informationen ab 15. Februar vorliegen, berichtet vom 1. April bis 30. Juni.
13. AIFM sollten ihren zuständigen nationalen Behörden Informationen gemäß Artikel 3 und Artikel 24 nur einmal pro Berichtszeitraum berichten und so den gesamten Zeitraum abdecken. Beispiel: AIFM, die einer halbjährlichen Berichtspflicht unterliegen, legen ihren NCA nur einen Bericht für jedes Halbjahr vor.

## VIII. Verfahren bei einem Wechsel des AIFM eines AIF oder der Liquidation eines AIF

- Wechsel eines AIFM
14. Wechselt der AIFM eines AIF zwischen zwei Berichtsstichtagen, sollte der vorherige AIFM am Ende des Berichtszeitraums keine Informationen nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d oder Artikel 24 an seine NCA berichten. Vielmehr werden die Informationen nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d oder Artikel 24 vom neuen AIFM, basierend auf den Informationen des vorherigen AIFM, am Ende des Berichtszeitraums berichtet. Das gleiche Verfahren wird angewandt, wenn ein AIF mit einem anderen AIF zusammengelegt wird und somit nicht länger existiert.
- Liquidierter oder zusammengelegter AIF
15. Die AIFM sollten ihrer NCA den letzten Bericht des AIF direkt nach Liquidation oder Fusion des AIF vorlegen.

---

<sup>1</sup> <http://ec.europa.eu/yqol/index.cfm?fuseaction=legislation.show&lid=9>

16. Die Verfahren bei der Liquidation hängen von der Art der verwalteten AIF sowie von der jeweiligen rechtlichen Situation des AIF ab. Je nach Situation beinhaltet der letzte Bericht unter Umständen keinerlei Information (weil alle Positionen des AIF bereits abgewickelt wurden), enthält lediglich Informationen über den Umsatz oder der Bericht ist vollständig. In manchen Fällen wird ein AIF, der in ein Liquidationsverfahren (administratives Verfahren) tritt, nicht mehr vom AIFM verwaltet. Die Liquidation wird stattdessen von einem Liquidator durchgeführt. In diesem Fall sollte der AIFM seiner NCA einen Bericht für den AIF vorlegen, bevor der Liquidator die Verantwortung für die Liquidierung des AIF übernimmt.

## **IX. Verfahren bei geänderten Berichtspflichten für die AIFM**

17. Die Tabellen 8, 9 und 10 in Anhang IV legen alle denkbaren Änderungen der Berichtshäufigkeit dar und geben Klarheit bezüglich des Umfangs der zu liefernden Informationen. Diese Verfahren basieren auf der Annahme, dass - wenn der AIFM seine Zulassung nach der AIFMD erhält - alle notwendigen Verfahren vorhanden sind, um den neuen Berichtspflichten nachzukommen. Berichten die AIFM das erste Mal nach einem Wechsel der Berichtshäufigkeit, teilen sie das ihren NCA im dafür vorgesehenen Feld mit.
18. Berichten die AIFM das erste Mal nach einem Wechsel der Berichtshäufigkeit und deckt der Bericht mehrere Berichtszeiträume ab (siehe Beispiel unten), sollten die AIFM insgesamt nur einen Bericht und nicht einen Bericht pro Berichtszeitraum vorlegen.

### Beispiele:

*- Tabelle 8 - Fall 1 – Vom registrierten AIFM zum zugelassenen AIFM mit vierteljährlicher Berichtspflicht:*

19. Erhält ein registrierter AIFM die Zulassung und fällt dieser sofort unter die vierteljährliche Berichtspflicht, beginnt die neue Berichterstattung gemäß den Registrierungsanforderungen in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d ab Ende des ersten vollen Quartals und deckt so den gesamten Zeitraum seit der letzten Berichterstattung an die NCA ab. Erhält ein AIFM die Zulassung hingegen im letzten Quartal des Jahres, sollte der AIFM gemäß der Häufigkeit, der er vor seiner Zulassung unterlag (d. h. jährliche Berichterstattung), berichten. Zugelassene AIFM müssen die nach Artikel 24 der AIFMD erforderlichen Informationen berichten.
20. Beispiel: Wird einem AIFM die Zulassung in Q1 erteilt, sollte dieser nicht am Ende von Q1, sondern am Ende von Q2 für beide Quartale Q1 und Q2 berichten; danach berichtet der AIFM in Q3 und Q4. Wird die Zulassung in Q2 erteilt, sollte der AIFM am Ende von Q3 für die Quartale Q1 bis Q3 berichten. Danach sollte der AIFM in Q4 berichten. Wird die Zulassung in Q3 erteilt, sollte der AIFM am Ende von Q4 für die Quartale Q1 bis Q4 berichten. Wenn er die Zulassung in Q4 erhält, sollte der AIFM am Ende von Q4 für die Quartale Q1 bis Q4 berichten.

*- Tabelle 8 – Fall 9 – Vom zugelassenen AIFM mit vierteljährlicher Berichtspflicht zum zugelassenen AIFM mit halbjährlicher Berichtspflicht*

21. Findet der Wechsel während Q1 statt, sollte der AIFM am Ende von H1 für die Quartale Q1 bis Q2 berichten; danach berichtet der AIFM am Ende von H2 für die nachfolgenden Quartale Q3 und Q4. Findet der Wechsel in Q2 statt, sollte der AIFM am Ende von H1 nur für Q2 berichten; danach berichtet er am Ende von H2 für die Quartale Q3 bis Q4. Findet der Wechsel in Q3 statt, sollte der

AIFM am Ende von H2 für die Quartale Q3 bis Q4 berichten. Findet der Wechsel während Q4 statt, sollte der AIFM am Ende von H2 nur für Q4 berichten.

*- Tabelle 8 - Fall 10 – Vom zugelassenen AIFM mit vierteljährlicher Berichtspflicht zum registrierten AIFM*

22. Bei einem Wechsel vom zugelassenen AIFM mit vierteljährlichen Berichtspflichten zum registrierten AIFM mit jährlichen Berichtspflichten, sollte der AIFM seiner NCA am Ende des Jahres für den gesamten Zeitraum seit der letzten Berichtsrunde berichten. Der AIFM sollte nur die gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d erforderlichen Informationen berichten.

*- Tabelle 8 – Fall 17 – Vom zugelassenen AIFM mit halbjährlicher Berichtspflicht zum zugelassenen AIFM mit vierteljährlicher Berichtspflicht*

23. Im Vergleich zur oben beschriebenen Situation ist der Umfang der Informationen, die in diesem Fall berichtet werden müssen, genau gleich. Nur die Häufigkeit der Berechnung unterscheidet sich (halbjährlich im Gegensatz zu vierteljährlich).

24. Findet der Wechsel in Q1 statt, sollte der AIFM am Ende von Q2 für die Quartale Q1 bis Q2 berichten; danach berichtet der AIFM in Q3 und Q4. Findet der Wechsel in Q2 statt, sollte der AIFM am Ende von H1 für die Quartale Q1 bis Q2 berichten; danach berichtet er in Q3 und Q4. Findet der Wechsel in Q3 statt, sollte der AIFM am Ende von H2 für die Quartale Q3 bis Q4 berichten. Findet der Wechsel am Ende von H2 statt, sollte der AIFM für die Quartale Q3 bis Q4 berichten.

*- Tabelle 8 – Fall 35 – Vom zugelassenen AIFM mit AIF, die ausschließlich ohne Einsatz von Hebelfinanzierung in nicht börsennotierte Unternehmen und Emittenten investieren, um einen kontrollierenden Einfluss zu erhalten, zum zugelassenen AIFM mit vierteljährlichen Berichtspflichten*

25. Findet der Wechsel in Q1 statt, sollte der AIFM am Ende von H1 für die Quartale Q1 bis Q2 berichten; danach berichtet der AIFM am Ende von Q3 und Q4. Findet der Wechsel in Q2 statt, sollte der AIFM am Ende von Q3 für die Quartale Q1 bis Q3 berichten. Findet der Wechsel in Q3 statt, sollte der AIFM am Ende von Q4 für die Quartale Q1 bis Q4 berichten. Der AIFM sollte am Ende von Q4 für die Quartale Q1 bis Q4 berichten, wenn der Wechsel in Q4 stattfindet.

*- Tabelle 8 – Fall 3 – Vom registrierten AIFM zum zugelassenen AIFM mit jährlicher Berichtspflicht:*

26. Einige registrierte AIFM können sich nach der AIFMD für ein Opt-In entscheiden, um von dem Vertriebspass zu profitieren. Die Berichtshäufigkeit (jährliche Berichterstattung) würde sich zwar nicht ändern, der Informationsumfang wäre jedoch anders, da diese AIFM dann unter die Berichtspflicht von Artikel 24 fallen würden.

27. Folglich sollten die AIFM bei einem Wechsel vom registrierten zum zugelassenen AIFM mit jährlicher Berichtspflicht ihrer NCA am Ende des Jahres die in Artikel 24 geforderten Informationen berichten und so den gesamten Zeitraum seit der letzten Berichtsrunde abdecken.

*- Tabelle 9 – Fall 1116 – Vom EU-AIF, der ohne Einsatz von Hebelfinanzierung in nicht börsennotierte Unternehmen und Emittenten investiert, um einen kontrollierenden Einfluss zu erhalten, und der von einem AIFM, der ausschließlich in nicht börsennotierte Unternehmen und Emittenten investiert, um einen kontrollierenden Einfluss zu erlangen, verwaltet wird, zum EU-AIF mit verwalteten Vermögenswerten oberhalb der AIF-Schwelle, der nicht in nicht*

*börsennotierte Unternehmen und Emittenten investiert, um einen kontrollierenden Einfluss zu erlangen, und der von einem zugelassenen AIFM mit halbjährlicher Berichtspflicht verwaltet wird*

28. Der Umfang der zu berichtenden Informationen ist in diesem Fall genau gleich, nur die Häufigkeit der Berechnung unterscheidet sich (jährlich im Gegensatz zu vierteljährlich).

29. Findet der Wechsel in Q1 statt, sollte der AIFM diesen AIF am Ende von H1 für die Quartale Q1 bis Q2 berichten; danach berichtet der AIFM diesen AIF am Ende von Q3 und Q4. Findet der Wechsel in Q2 statt, sollte der AIFM am Ende von Q3 für die Quartale Q1 bis Q3 berichten. Findet der Wechsel in Q3 statt, sollte der AIFM diesen AIF am Ende von Q4 für die Quartale Q1 bis Q4 berichten. Findet der Wechsel in Q4 statt, sollte der AIFM diesen AIF am Ende von Q4 für die Quartale Q1 bis Q4 berichten.

*- Tabelle 9 – Code 200 – Vom nicht hebel-finanzierten Nicht-EU-AIF mit verwalteten Vermögenswerten unterhalb der Schwelle mit Vertriebszulassung im europäischen Markt, der nicht in nicht börsennotierte Unternehmen und Emittenten investiert, um einen kontrollierenden Einfluss zu erlangen, und der von einem zugelassenen „Opt-In“-AIFM verwaltet wird, zum nicht hebel-finanzierten EU-AIF mit verwalteten Vermögenswerten unter der AIF-Schwelle mit Vertriebszulassung im europäischen Markt, der nicht in nicht börsennotierte Unternehmen und Emittenten investiert, um einen kontrollierenden Einfluss zu erlangen, und der von einem zugelassenen AIFM mit halbjährlicher Berichtspflicht verwaltet wird*

30. Der Umfang der zu berichtenden Informationen ist in diesem Fall genau gleich. Nur die Häufigkeit der Berechnung unterscheidet sich (jährlich im Gegensatz zu halbjährlich).

31. Findet der Wechsel in Q1 statt, sollte der AIFM diesen AIF am Ende von H1 für die Quartale Q1 bis Q2 und in H2 für die Quartale Q3 bis Q4 berichten. Findet der Wechsel in Q2 statt, sollte der AIFM am Ende von H2 für den Zeitraum H1 bis H2 berichten. Findet der Wechsel in Q3 statt, sollte der AIFM für diesen AIF am Ende von H2 für den Zeitraum H1 bis H2 berichten. Findet der Wechsel in Q4 statt, sollte der AIFM für diesen AIF gemäß der für ihn geltenden Häufigkeit vor der Zulassung (jährliche Berichterstattung) berichten.

*- Tabelle 9 – Fall 1180 – Vom nicht hebel-finanzierten Nicht-EU-AIF, der nicht in der Europäischen Union vertrieben wird und der nicht in nicht börsennotierte Unternehmen und Emittenten investiert, um einen kontrollierenden Einfluss zu erlangen, und der von einem zugelassenen AIFM mit vierteljährlicher Berichtspflicht verwaltet wird, zum hebel-finanzierten Nicht-EU-AIF, der in der Union vertrieben wird und der von einem zugelassenen AIFM mit vierteljährlicher Berichtspflicht verwaltet wird*

32. Werden die AIF, die sie verwalten, zu in der Union vertriebenen hebel-finanzierten AIF, sollten die AIFM auch die in Artikel 24 Absatz 2 und Absatz 4 geforderten Informationen berichten. Die Berichtshäufigkeit ist weiterhin vierteljährlich.

## **X. Berichterstattung für bestimmte Arten von AIF**

*- Feeder-AIF*

33. AIFM sollten Feeder-AIF desselben Master-Fonds getrennt behandeln. Sie sollten die Informationen über Feeder-AIF desselben bzw. derselben Masterfonds nicht in einem einzigen Bericht zusammenfassen. AIFM sollten die Strukturen des Master-Feeders nicht in einem einzigen Bericht

zusammenfassen (d. h. ein Bericht, in dem alle Informationen zu den Feeder-AIF und ihrem bzw. ihren Master-AIF gesammelt werden).

34. Bei der Berichterstattung von Informationen über Feeder-AIF sollten die AIFM den Master-AIF, in den jeder Feeder investiert, identifizieren; eine Durchrechnung des Master-AIF ist nicht durchzuführen. Gegebenenfalls sollten die AIFM auch genaue Auskunft über die Investitionen auf Ebene des Feeder-AIF, z. B. Investitionen in derivative Finanzinstrumente, erteilen.

- *Dachfonds*

35. Bei der Berichterstattung von Informationen über Dachfonds sollten die AIFM keine Durchrechnung der zugrundeliegenden Fonds, in die der AIF investiert, durchführen.

- *Umbrella-AIF*

36. Liegt ein AIF in Form eines Umbrella-AIF mit verschiedenen Teilfonds vor, sollten AIF-spezifische Informationen auf Ebene der Teilfonds berichtet werden.

## **XI. AIFM-Datenmeldung gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d und Artikel 24 Absatz 1**

### **XI.I Identifikation des AIFM**

37. Als Name des AIFM wird der Firmenname des AIFM verwendet. Die AIFM sollten folgende Kennziffern liefern:

- den nationalen Kennzeichnungscode (die Kennziffer, die von den NCA der Heimatstaaten bzw. den NCA der Bezugsmitgliedstaaten bzw. den NCA der Mitgliedstaaten vergeben wird, in denen der AIFM seine AIF nach Artikel 42 der Leitlinie vertreibt), und
- die Unternehmenskennziffer (LEI) bzw., wenn diese nicht verfügbar ist, die vorläufige Unternehmenskennung (IEI) bzw., wenn diese nicht verfügbar ist, die internationale Bankleitzahl (BIC).

38. Ändert sich der nationale Kennzeichnungscode, sollten die AIFM stets (bei der ersten Meldung nach der Änderung des nationalen Codes und für jede weitere Meldung) den bisherigen nationalen Kennzeichnungscode zusammen mit dem aktuellen Code angeben.

39. Schließlich sollten AIFM den Gerichtsstand angeben, in dem sie ihren Sitz haben.

### **XI.II Wichtigste Märkte und Instrumente, in denen die AIFM im Namen der von ihnen verwalteten AIF handeln**

- *Wichtigste Märkte:*

40. AIFM sollten ihre Instrumente nach Markt, in dem die Transaktionen durchgeführt werden, gruppieren. Als Märkte werden die Handelsplätze verstanden, auf denen die AIFM operieren. Die Reihung der fünf wichtigsten Märkte sollte auf dem Gesamtwert der Instrumente beruhen, die auf dem jeweiligen Markt gehandelt. Der Wert der Instrumente sollte mit Stichtag letzter Werktag des

Berichtszeitraums berechnet werden. Wo möglich, sollten die AIFM die relevante Handelsplatz-Identifikationsnummer (MIC) angeben.

41. Instrumente, die nicht an einem bestimmten Markt gehandelt werden, sollten nach einem spezifischen Markttyp-Code XXX gruppiert werden. Diese Instrumente beinhalten beispielsweise Organismen für gemeinsame Anlagen.
42. OTC-Geschäfte sollten unter dem spezifischen Markttyp-Code „OTC“ zusammengefasst werden. Investiert ein AIFM über ein OTC-Geschäft in ein börsennotiertes Instrument, lautet der „Markttyp“ OTC.
43. Zusätzlich zu der Identifikation der Märkte sollten die AIFM den entsprechenden Gesamtwert angeben.
44. Handeln AIFM auf weniger als fünf Märkten, sollte für die leeren Felder in die Spalte „Markttyp“ NOT eingetragen werden.

Beispiele:

*Beispiel 1a:*

	Markttyp	Marktcode	Gesamtwert
Wichtigster Markt	MIC	XEUR (EUREX)	65 450 000
Zweitwichtigster Markt	MIC	XBRU (EURONEXT)	25 230 000
Drittwichtigster Markt	NOT		
Viertwichtigster Markt	NOT		
Fünftwichtigster Markt	NOT		

45. Das obige Beispiel zeigt, dass die beiden Märkte, in die der AIFM im Namen des von ihm verwalteten AIF investiert, EUREX mit einem Gesamtwert von 65 450 000 EUR und EURONEXT mit einem Gesamtwert von 25 230 000 EUR sind. Es zeigt außerdem, dass der AIFM nur in zwei Märkte investiert, da für den wichtigsten Markt an dritter, vierter und fünfter Stelle jeweils NOT eingetragen ist.

*Beispiel 1b:*

	Markttyp	Marktcode	Gesamtwert
Wichtigster Markt	XXX		452 000 000
Zweitwichtigster Markt	NOT		
Drittwichtigster Markt	NOT		
Viertwichtigster Markt	NOT		
Fünftwichtigster Markt	NOT		

46. Beispiel 1b zeigt ein Szenario, in dem der AIFM nur Vermögenswerte im Gesamtwert von 452 000 000 EUR handelt, für die kein Markt existiert. Es könnte sich z. B. um einen AIFM handeln, der Private-Equity-Fonds oder Immobilienfonds verwaltet.

*Beispiel 1c:*

	Markttyp	Marktcode	Gesamtwert
Wichtigster Markt	XXX		452 000 000

Zweitwichtigster Markt	MIC	XEUR (EUREX)	42 800 000
Drittwichtigster Markt	MIC	XNAS (NASDAQ)	22 782 456
Viertwichtigster Markt	MIC	XBRU (EURONEXT)	11 478 685
Fünftwichtigster Markt	NOT		

47. Beispiel 1c zeigt ein Szenario, in dem ein AIFM hauptsächlich außerbörslich einen Gesamtwert von 452 000 000 EUR, jedoch auch kleinere Anteile an EUREX (42 800 000 EUR), NASDAQ (22 782 456 EUR) und EURONEXT (11 478 685 EUR) handelt.

- *Wichtigste Instrumente*

48. AIFM sollten ihre Instrumente nach den in Table 1 in Annex II of **the guidelines** dargestellten Subassetklasse (d. h. höchster verfügbarer Detaillierungsgrad – zum Beispiel Einlagenzertifikate, ABS, auf Einzelnamen lautende Finanz-CDS etc.) gruppieren und die fünf größten Subassetklassen berichten. Die Klassifizierung basiert auf dem Gesamtwert der Instrumente, die die entsprechenden Subassetklasse bilden. Der Wert der Instrumente wird mit dem Wert des letzten Werktages des Berichtszeitraums berechnet.

49. Zusätzlich zu der Identifikation der Hauptinstrumente sollten die AIFM den entsprechenden Gesamtwert angeben.

Beispiel

	Code für die Subassetklasse	Kennzeichen für die Subassetklasse	Gesamtwert
Wichtigstes Instrument	SEQ_LEQ_OTHR	Andere börsennotierte Unternehmen	248 478 000
Zweitwichtigstes Instrument	DER_FIX_FIXI	Festverzinsliche Derivate	145 786 532
Drittwichtigstes Instrument	PHY_TIM_PTIM	Holz	14 473 914
Viertwichtigstes Instrument	CIU_NAM_OTHR	OGA betrieben/verwaltet von dem AIFM/einem anderen OGA	7 214 939
Fünftwichtigstes Instrument	NTA_NTA_NOTA	Entfällt	

50. Das obige Beispiel entspricht einem AIFM, der nur in andere börsennotierte Unternehmen, festverzinsliche Derivate, Holz und andere von dem AIFM betriebene/verwaltete OGA investiert.

**Werte der verwalteten Vermögenswerte aller verwalteten AIF**

51. AIFM sollten den Wert der verwalteten Vermögenswerte für alle verwalteten AIF anhand der in Artikel 2 und Artikel 10 der Verordnung dargelegten Methode berichten. Der Wert sollte stets in Euro angegeben werden. Um den Gesamtwert der verwalteten Vermögenswerte für alle verwalteten AIF in Euro umzurechnen, sollten die AIFM den Umrechnungskurs der Europäischen Zentralbank (EZB) verwenden. Liegt kein Umrechnungskurs der EZB vor, sollten die AIFM den verwendeten Umrechnungskurs angeben. Nur wenn alle AIF der AIFM auf eine einheitliche Basiswährung lauten, die nicht Euro ist, sollte dieser Wert durch den Wert der Basiswährung der AIF ergänzt werden. Diese Information sollte mit Stichtag letzter Werktag des Berichtszeitraums berichtet werden.

## **XII. AIF-Datenmeldung gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d und Artikel 24 Absatz 1**

### **XII.I Identifikation der AIF**

52. Als Name des AIF wird der Firmenname des AIF verwendet. Bei Umbrella-Fonds sollten der Name des Umbrella und die Namen der Teilfonds angegeben werden.
53. Für die AIF-Kennung sollten die AIFM Folgendes angeben:
  - den nationalen Kennzeichnungscode (die Kennziffer, die von den NCA der Heimatstaaten bzw. den NCA der Bezugsmitgliedstaaten bzw. den NCA der Mitgliedstaaten, in denen der AIFM seine AIF nach Artikel 42 der Leitlinie vertreibt, für die Identifikation der AIF genutzt wird). Falls verfügbar, sollten die AIFM ebenfalls den ISIN-Code und gegebenenfalls weitere internationale Codes des AIF angeben. Für AIF mit verschiedenen Anteilklassen sollten die AIFM die Codes aller Anteilklassen (ISIN-Codes und andere internationale Codes) angeben;
  - die Unternehmenskennziffer bzw. die vorläufige Unternehmenskennung des AIF.
54. Ändert sich der nationale Kennzeichnungscode, sollten die AIFM stets (für die erste Berichterstattung nach der Änderung des Codes und für jede weitere Meldung) den bisherigen nationalen Kennzeichnungscode zusammen mit dem aktuellen Code angeben.
55. Das Anfangsdatum des AIF wird als das Datum definiert, an dem der AIF seine Geschäfte aufgenommen hat.
56. Bei EU-AIF wird der Sitz des AIF gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe p der AIFMD als Herkunftsmitgliedstaat des AIF verstanden. Bei Nicht-EU-AIF ist der Sitz des AIF das Land, in dem der AIF zugelassen und registriert ist bzw. in dem sich der Gesellschaftssitz befindet.
57. Für jeden Prime Broker des AIF sollte der offizielle Name des Unternehmens angegeben und, falls verfügbar, der LEI- bzw. der IEI-Code, bzw. wenn diese nicht zur Verfügung stehen, die BIC angegeben werden.
58. Als Basiswährung des AIF sollte nur eine Währung berichtet werden. Das bedeutet, dass AIF mit mehreren Anteilklassen in verschiedenen Währungen nur über eine Basiswährung verfügen sollten. Für die Meldung der Informationen wird nur die Basiswährung verwendet. AIFM sollten die zugrundeliegende Basiswährung nach ISO 4217 berichten.
59. Für den Gesamtwert der zu verwaltenden Vermögenswerte des AIF sollten die AIFM den Wert in der Basiswährung des AIF berichten. Falls nötig, sollten die AIFM außerdem den Wechselkurs zwischen der Basiswährung des AIF und dem Euro angeben, der anhand des Umrechnungskurses der EZB ermittelt wird. Diese Information sollte durch den Nettoinventarwert (NAV) des AIF ergänzt werden. Beide Werte sollten mit dem Wert des letzten Werktags des Berichtszeitraums angegeben werden.
60. Zur Festlegung des Herkunftslandes der drei Hauptfinanzierungsquellen sollten die AIFM das Land der Gegenpartei der Verbindlichkeit identifizieren. Erfolgt beispielsweise die Finanzierung in Form eines Kredites, ist das Land des Kreditgebers zu melden.

61. Für den vorherrschenden AIF-Typ sollten die AIFM eine AIF-Strategie aus folgender Liste auswählen:
- Hedgefonds
  - Private-Equity-Fonds
  - Immobilienfonds
  - Dachfonds
  - Andere und
  - Keine
62. Der vorherrschende AIF-Typ beruht auf dem NAV des AIF. Wo die Anlagestrategie des AIF keine Identifizierung eines vorherrschenden AIF-Typs erlaubt, sollten die AIFM „Keine“ als vorherrschenden AIF-Typ auswählen.

## **XII.II. Aufschlüsselung der Anlagestrategien**

63. Nach dem vorherrschenden AIF-Typ sollten die AIFM Informationen über die verwendeten Anlagestrategien vorlegen. Dabei nutzen sie die in der Berichtsvorlage zur Verfügung gestellte Liste der verschiedenen Strategien (siehe Definition der Strategien im Annex II of **the guidelines** – Table 3 ). Vorherrschende AIF-Typen schließen einander aus, sofern nicht „Keine“ von den AIFM angegeben wird. Die AIFM sollten in diesem Fall die Strategien nicht aus den verschiedenen Kategorien auswählen (Hedgefondsstrategie, Private-Equity-Strategie, Immobilien, Dachfonds und andere Strategien). Beispiel: Meldet ein AIFM „Hedgefonds“ als vorherrschenden AIF-Typ, können für die Anlagestrategien nur Strategien aus der Liste „Hedgefonds“ ausgewählt werden.
64. Meldet ein AIFM „Keine“ als vorherrschenden AIF-Typ, sollten die Anlagestrategien auf verschiedene Kategorien von AIF-Typen aufgeteilt werden.
65. AIFM sollten zunächst eine Hauptstrategie für den AIF festlegen. Die Hauptstrategie ist die Strategie, die die Strategien des berichtenden Fonds am besten beschreibt. Fonds mit einer Hauptstrategie konzentrieren sich aller Wahrscheinlichkeit nach konsequent und vornehmlich auf eine Strategie, auch wenn sie womöglich andere Strategien verfolgen. Multi-Strategie-Fonds kombinieren wahrscheinlich regelmäßig verschiedene Strategien. Die Diversifikation ist dabei ein expliziter Teil der Anlagestrategie. Wählen die AIFM „Andere“ als Strategie aus, die die Strategien des Berichtsfonds am besten beschreibt, sollten sie eine kurze Erklärung ihrer Strategie liefern.
66. Im Fall von Hedgefonds, Private-Equity-Fonds, Immobilienfonds, Dachfonds und anderen Strategien sollten die AIFM zusätzlich den prozentualen Anteil am NAV aus allen Strategien des AIF berichten. Die aufgelisteten Strategien schließen einander aus (d. h. die AIFM sollten nicht die gleichen Vermögenswerte unter verschiedenen Strategien berichten), und die Summe der prozentualen Anteile muss 100 % betragen. Wenn die Aufschlüsselung nach prozentualem Anteil am NAV berichtet wird, sollten die AIFM nicht den Anteil am NAV in Multi-Strategie, sondern für die anderen aufgeführten Strategien angeben.
67. Geldmarkt-AIF werden in die Anlagestrategie „festverzinslich“ eingestuft.

- Hedgefondsstrategien

Beispiel 3a:

	Strategie, die die AIF-Strategie am besten beschreibt	Anteil am NAV (%)
Equity Long Bias		
Equity: Long/Short		50 %
Equity: Marktneutral		
Equity: Short Bias		
Relativer Wert: Fixed Income Arbitrage		
Relativer Wert: Convertible Bond Arbitrage		
Relativer Wert: Volatilitätsarbitrage		
Event Driven: Distressed/Umstrukturierung		
Event Driven: Risikoarbitrage/Merger Arbitrage		
Event Driven: Equity Special Situations		
Credit Long/Short		
Asset Based Lending		
Makro		50 %
Managed Futures/CTA: Fundamental		
Managed Futures/CTA: Quantitativ		
Multi-Strategie-Hedgefonds	X	
Andere Hedgefondsstrategie		

68. Das obige Beispiel zeigt einen Hedgefonds-AIF mit einer Multi-Strategie, der zur Hälfte Makro und zur Hälfte Equity Long/Short beinhaltet. Der AIFM sollte „Multi-Strategie-Hedgefonds“ als „Strategie, die die AIF-Strategie am besten beschreibt“ auswählen und 50 % des NAV unter „Equity Long/Short“ und 50 % unter „Makro“ berichten.

Beispiel 3b:

	Strategie, die die AIF-Strategie am besten beschreibt	Anteil am NAV (%)
Equity: Long Bias		
Equity: Long/Short	X	70 %
Equity: Marktneutral		
Equity: Short Bias		
Relativer Wert: Fixed Income Arbitrage		
Relativer Wert: Convertible Bond Arbitrage		
Relativer Wert: Volatilitätsarbitrage		
Event Driven: Distressed/Umstrukturierung		
Event Driven: Risikoarbitrage/Merger Arbitrage		
Event Driven: Equity Special Situations		
Credit Long/Short		20 %
Asset Based Lending		
Makro		
Managed Futures/CTA: Fundamental		
Managed Futures/CTA: Quantitativ		10 %
Multi-Strategie-Hedgefonds		
Andere Hedgefondsstrategie		

69. Das obige Beispiel zeigt einen Hedgefonds-AIF, dessen Strategie am besten als „Equity Long/Short“ für 70 % des NAV beschrieben wird. Es zeigt auch, dass 20 % des NAV des AIF in „Credit Long/Short“-Strategien und 10 % des NAV in „Managed Futures/CTA: Quantitativ“ investiert werden.

- Private-Equity-Strategien

Beispiel 3c:

	Strategie, die die AIF-Strategie am besten beschreibt	Anteil am NAV (%)
Wagniskapital	X	100 %
Wachstumskapital		
Mezzanin-Kapital		
Multi-Strategie Private-Equity-Fonds		
Andere Private-Equity-Fonds-Strategie		

70. Das obige Beispiel zeigt einen Private-Equity-AIF, dessen einzige Strategie „Wagniskapital“ ist.

Beispiel 3d:

	Strategie, die die AIF-Strategie am besten beschreibt	Anteil am NAV (%)
Wagniskapital		50 %
Wachstumskapital		
Mezzanin-Kapital		50 %
Multi-Strategie Private-Equity-Fonds	X	
Andere Private-Equity-Fonds-Strategie		

71. Das obige Beispiel zeigt einen Private-Equity-AIF, der eine Multi-Strategie mit 50 % „Wagniskapital“ und 50 % „Mezzanin-Kapital“ verfolgt.

- Immobilienstrategien

Beispiel 3e:

	Strategie, die die AIF-Strategie am besten beschreibt	Anteil am NAV (%)
Wohngrundstücke		
Kommerzieller Grundbesitz	X	100 %
Gewerbliche Immobilien		
Multi-Strategie-Immobilienfonds		
Andere Immobilienstrategien		

72. Das obige Beispiel zeigt einen Immobilien-AIF, der nur in Strategien im Zusammenhang mit kommerziellem Grundbesitz investiert.

Beispiel 3f:

	Strategie, die die AIF-Strategie am besten beschreibt	Anteil am NAV (%)
Wohngrundstücke		30 %
Kommerzieller Grundbesitz		30 %
Gewerbliche Immobilien		40 %
Multi-Strategie-Immobilienfonds	X	
Andere Immobilienstrategien		

73. Das obige Beispiel zeigt einen Multi-Strategien Immobilien-AIF, der zu 40 % im Bereich „gewerbliche Immobilien“, 30 % im Bereich „kommerzieller Grundbesitz“ und 30 % im Bereich „Wohngrundstücke“ investiert.

- Dachfondsstrategien

Beispiel 3g:

	Strategie, die die AIF-Strategie am besten beschreibt	Anteil am NAV (%)
Dachhedgefonds		
Private-Equity-Dachfonds	X	100 %
Andere Dachfonds		

74. Das obige Beispiel zeigt einen Dachfonds-AIF, der ausschließlich in „Private-Equity-AIF“ investiert.

- Andere Strategie

Beispiel 3h:

	Strategie, die die AIF-Strategie am besten beschreibt	Anteil am NAV (%)
Rohstofffonds		20 %
Beteiligungsfonds		10 %
Rentenfonds	X	70 %
Infrastrukturfonds		
Anderer Fonds		

75. Das obige Beispiel zeigt einen AIF, dessen Strategie in die Kategorie „festverzinslicher Fonds“ für 70 % des NAV fällt. Es zeigt ebenfalls, dass 20 % des NAV des AIF in „Rohstofffonds“ und 10 % des NAV in „Beteiligungsfonds“ investiert werden.

Beispiel 3i:

	Strategie, die die AIF-Strategie am besten beschreibt	Anteil am NAV (%)
Rohstofffonds		10 %
Aktienfonds		10 %
Rentenfonds	X	30 %

Infrastrukturfonds		
Anderer Fonds		

	Strategie, die die AIF-Strategie am besten beschreibt	Anteil am NAV (%)
Equity: Long Bias		
Equity: Long/Short		15 %
Equity: Marktneutral		5 %
Equity: Short Bias		
Relativer Wert: Fixed Income Arbitrage		
Relativer Wert: Convertible Bond Arbitrage		
Relativer Wert: Volatilitätsarbitrage		
Event Driven: Distressed/Umstrukturierung		
Event Driven: Risikoarbitrage/Merger Arbitrage		
Event Driven: Equity Special Situations		
Credit Long/Short		
Asset Based Lending		
Makro	X	30 %
Managed Futures/CTA: Fundamental		
Managed Futures/CTA: Quantitativ		
Multi-Strategie-Hedgefonds		
Andere Hedgefondsstrategie		

76. Das obige Beispiel zeigt einen AIF mit vorherrschendem AIF-Typ „Keine“, bei dem 50 % des NAV auf „Hedgefondsstrategien“ und 50 % auf „Andere Strategien“ entfallen.

### XII.III. Größte Risiken und Portfoliokonzentrationen

#### - Hauptinstrumente, in die der AIF investiert

77. Diese Auskunft sollte für jeden AIF bzw. bei einem Umbrella-AIF für jeden Teilfonds erteilt werden. Die AIFM sollten die fünf wichtigsten Instrumente eines AIF identifizieren. Die Einstufung erfolgt auf Grundlage des Wertes der einzelnen Instrumente. Die Werte der Instrumente sollten mit dem Stichtag letzter Werktag des Berichtszeitraums berechnet werden.
78. Für diese Positionen sollte der AIFM die Subassetklassen anhand der tiefsten Gliederung in der Auflistung der Vermögenswerte in Annex II of **the guidelines** – Table 1 identifizieren. Die AIFM sollten den Code für das Instrument und, falls verfügbar, den ISIN-Code und den AII-Code für Derivate angeben. Handeln AIFM mit Vermögenswerten, die über keinen spezifischen Instrumentencode verfügen, wie z. B. Holz oder Weingüter, sollten die AIFM für die „Instrumentencodeart“ KEINE angeben und genaue Informationen zu diesen Vermögenswerten in der Spalte „Instrumentenname“ einfügen.
79. AIFM sollten ferner den Wert jeder Position zusammen mit der Klassifizierung (long oder short) berichten.
80. Verfügt ein AIF über ein konzentriertes Portfolio und berichtet weniger als fünf Instrumente, sollte „NTA\_NTA\_NOTA“ für die relevanten Ränge eingegeben werden.

Beispiel:

	Code für die Subassetklasse	Instrumentenname	Instrumenten-tencodeart	Instrumenten-code (ISIN oder AII)	Wert	Long-/Short-Position
Wichtigstes Instrument	SEQ_LEQ_IFIN (börsennotierte Beteiligung ausgestellt durch Finanzinstitute)	BANK XYZ	ISIN	FRXXXXXXXXXX	10 000 000	Long
Zweitwichtigstes Instrument	SEC_LEQ_OTHR (andere börsennotierte Beteiligung)	XYZ SA	ISIN	FRXXXXXXXXXX	3 500 000	Short
Drittwichtigstes Instrument	Weingut		KEINE			

81. Das obige Beispiel zeigt einen AIF, dessen Hauptpositionen eine Long-Position in Anteilen an Bank XYZ zu einem Wert von 10 000 000 EUR sowie eine Short-Position in Anteilen an XYZ SA zu einem Wert von 3 500 000 EUR sind.

- Geografischer Schwerpunkt

82. Beim Bericht des geografischen Schwerpunkts sollten die AIFM auf den Sitz der jeweiligen Investitionen achten. Die geografischen Zuordnung darf pro Investment nur einmal erfolgen, die Summe der prozentualen Anteile beträgt 100 %. Diese Information sollte mit dem Stichtag letzter Werktag des Berichtszeitraums berichtet werden.

83. Investitionen ohne vorherrschenden geografischen Schwerpunkt sollten in die Kategorie „überstaatlich/mehrere Gebiete“ aufgenommen werden. AIFM können Veranlagungen in Organismen für gemeinsame Anlagen einem bestimmten Gebiet zuordnen, wenn ihnen ausreichende Informationen zum Portfolio des Organismus für gemeinsame Anlagen vorliegen; ist dies nicht der Fall, sollten die Veranlagungen der Kategorie „überstaatlich/verschiedene Gebiete“ zugeordnet werden. Für derivative Finanzinstrumente (OTC und börsennotierte Derivative) gilt der Sitz der zugrundeliegenden Vermögenswerte der derivativen Finanzinstrumente. Für bargeldähnliche Bankeinlagen basiert der geografische Schwerpunkt auf der Währung, auf die die Einlage lautet. Der geografische Schwerpunkt einer Bareinlage in Euro in einer amerikanischen Bank ist Europa. Das gleiche Verfahren sollte für Barkredite angewandt werden (d. h. der geografische Schwerpunkt bezieht sich auf die Währung des entlehnten Betrages und nicht auf den Sitz des Kreditgebers). Die Aufteilung der geografischen Gebiete sollten die AIFM gemäß

84.

85.

86.

87. Annex **III of the guidelines** vornehmen.

- Die 10 größten Risiken des AIF zum Stichtag

88. In diesem Abschnitt des Berichtsformulars sollten die AIFM die 10 größten Risiken nach Art der Subassetklassen und der Art der Position (Long- bzw. Short-Position) angeben. AIFM sollten ihre Instrumente gemäß den in Annex II of **the guidelines** – Table 1 dargestellten Untervermögenskategorien (d. h. zum höchsten verfügbaren Detailgrad, z. B. Einlagenzertifikate, ABS, auf Einzelnamen lautende CDS etc.) gruppieren und die entsprechenden 10 größten Risiken berichten. Die Klassifizierung beruht auf dem Gesamtwert der Instrumente, die die jeweilige Art der Subassetklasse bilden. Der Wert der Instrumente sollte mit dem Stichtag zum letzten Werktag des Berichtszeitraums berechnet werden. Die Positionen zwischen den Instrumenten, die zur gleichen Subassetklasse gehören, dürfen nicht getrennt werden.

89. In der ersten Spalte sollten die AIFM die Makroanlegungskategorie mit dem höchsten verfügbaren Detailgrad gemäß Annex II of **the guidelines** – Table 1 (d. h. Sicherheiten, Derivate etc.) angeben.

90. In der zweiten Spalte sollten die AIFM die Art der Subassetklasse mit dem höchsten verfügbaren Detailgrad gemäß Annex II of **the guidelines** – Table 1 (d. h. Einlagenzertifikate oder andere Beteiligungsderivate etc.) angeben.

91. Die AIFM sollten den Gesamtwert der Subassetklassen sowie deren jeweiligen prozentualen Anteil am Gesamtwert der zu verwaltenden Vermögenswerte des AIF angeben.

92. Kennen die AIFM die Gegenparteien der OTC-Geschäfte, sollten sie deren Identität und die entsprechenden Identifikationscodes wie z. B. die LEI bzw. die IEI berichten. In diesem Fall werden zentrale Vertragsparteien nicht als Gegenparteien angesehen. AIFM sollten die Gegenpartei nicht angeben, wenn mehr als eine Gegenpartei für eine Subassetklasse existiert.

Beispiel:

	Code für die Art des Makroanlegungskategorie	Code für die Subassetklasse	Gesamtwert	% des Gesamtwerts der verwalteten Vermögenswerte eines AIF	Long-/Short-Position	Gegenpartei (falls relevant)
1	SEC (Sicherheiten)	SEC_CSH_CODP (Einlagenzertifikate)	120 000 000	4 %	Long	
2	DER (Derivative)	DER_CDS_INDX (Index-CDS)	100 000 00	3,3 %	Long	
3	DER (Derivative)	DER_FEX_INVNT (Fremdwährung für Investitionszwecke)	85 000 000	2,83 %	Short	
4	CIU (CIS)	CIU_OAM_AETF (Investitionen in OGA betrieben/verwaltet von dem AIFM-ETF)	84 500 000	2,82 %	Long	

5	DER (Derivative)	DER_EQD_OTHD (Andere Beteiligungs- derivate)	60 000 000	2 %	Long	BANK XYZ
6	SEC (Sicherhei- ten)	SEC_CSH_CODP (Einlagenzertifikate)	45 000 000	1,5 %	Short	
7	DER (Derivative)	DER_EQD_OTHD (Andere Beteiligungs- derivate)	32 000 000	1,1 %	Short	
8	NTA	NTA_NTA_NOTA				
9	NTA	NTA_NTA_NOTA				
10	NTA	NTA_NTA_NOTA				

93. Das obige Beispiel zeigt, dass AIFMs ähnliche Angaben in verschiedenen Zeilen machen können. Die Zeilen 1 und 6 sehen für Risiken z. B. den gleichen Makroanlagekategorie (Sicherheiten) und die gleiche Art von Subassetklasse (Einlagenzertifikate) vor, wobei die Position in Zeile 1 als Long-Position und die Position in Zeile 6 als Short-Position ausgewiesen wird.

94. In der letzten Spalte sollte die Gegenpartei angegeben werden, wenn alle Instrumente einer Reihe dieselbe Gegenpartei haben. In dem obigen Beispiel bedeutet Zeile 5 etwa, dass das fünftwichtigste Risiko des AIFM in Form von Aktienderivaten besteht, die alle dieselbe Gegenpartei haben (z. B. Bank XYZ). Gegenparteien, die zu derselben Gruppe gehören, sollten gemeinsam als eine Gegenpartei betrachtet werden. Wenn nicht alle Instrumente über die gleiche Gegenpartei verfügen bleibt die entsprechende Zelle wie in Zeile 7 leer.

- Die 5 größten Portfoliokonzentrationen

95. In diesem Abschnitt des Berichtformulars müssen die AIFM die fünf größten Portfoliokonzentrationen nach Art des Vermögenswertes, des Marktes, auf dem gehandelt wird, und der Art der Position (Long- oder Short-Position) berichten. Die Einteilung beruht auf dem Gesamtwert der Instrumente, die den jeweiligen Vermögenswert bilden. Der Wert der Instrumente sollte mit Stichtag letzter Werktag des Berichtszeitraums berechnet werden. Die Positionen zwischen den Instrumenten, die zur gleichen Subassetklasse gehören, dürfen nicht genetet werden.

96. In der ersten Spalte sollten die AIFM den Vermögenswert gemäß dem zweiten Detailgrad in Annex II of **the guidelines** – Table 1 bestimmen. In der dritten Spalte sollten die AIFM die Handelsplatz-Identifikationsnummer des Marktes angeben. In der vierten Spalte wird der Gesamtwert jeder Gruppe von Vermögenswerten berichtet.

97. Schließlich sollten die AIFM angeben, ob es sich beim Gesamtwert jeder berichteten Anlagekategorie um eine Long- oder Short-Position handelt.

98. Wird eine Anlagekategorie nicht an einem Markt gehandelt, wird für den „Markttyp“ „XXX“ eintragen. Diese Instrumente beinhalten z. B. Organismen für gemeinsame Anlagen.

99. OTC-Instrumente sollten ebenfalls unter dem spezifischen Code OTC unter „Markttyp“ gemeldet werden. Investiert ein AIFM über ein OTC-Geschäft in ein börsennotiertes Instrument, lautet der „Markttyp“ OTC.

Beispiele:

Beispiel 1a:

	Code für die Anlagekategorie	Markttyp	Marktcode	Gesamtwert	% des Gesamtwerts der verwalteten Vermögenswerte eines AIF	Long-/Short-Position	Gegenpartei (falls relevant)
1	DER_EQD (Beteiligungs-derivate)	MIC	XNYS (NYSE)	120 000 000	3 %	Long	entfällt
2	SEC_LEQ (Börsennotierte Beteiligungen)	MIC	XPAR (Euronext Paris)	98 000 000	2,45 %	Long	entfällt
3	DER_EQD (Beteiligungs-derivate)	OTC		72 000 000	1,8 %	Short	BANK XYZ
4	CIU_OAM (OGA verwaltet von dem AIFM)	XXX		21 000 000	0,5 %	Long	entfällt
5	Usw.						

100. Das obige Beispiel zeigt, dass die größten Portfoliokonzentrationen des AIF aus Long-Positionen in Aktienderivaten auf NYSE gehandelt mit einem Gesamtwert von 120 000 000 EUR bestehen. Es zeigt ferner, dass die drittichtigste Konzentration des AIF aus Short-Positionen in OTC-Aktienderivaten mit Bank XYZ als Gegenpartei und einem Gesamtwert von 72 000 000 EUR besteht.

Beispiel 1b:

	Code für die Anlagekategorie	Markttyp	Marktcode	Gesamtwert	% des Gesamtwerts des verwalteten Vermögenswerte eines AIF	Long-/Short-Position	Gegenpartei (falls relevant)
1	DER_EQD (Beteiligungs-derivate)	MIC	XNYS (NYSE)	330 000 000	4 %	Long	entfällt
2	DER_EQD (Beteiligungs-derivate)	MIC	XNYS (NYSE)	150 000 000	2 %	Short	entfällt
3	DER_EQD (Beteiligungs-derivate)	OTC		75 000 000	1 %	Short	entfällt
4	CIU_OAM (OGA verwaltet von dem AIFM)	XXX		25 000 000	0,33 %	Long	entfällt
5	Usw.						

101. Das obige Beispiel zeigt, dass die zwei größten Portfoliokonzentrationen des AIF aus Long-Positionen in Aktienderivaten auf der NYSE gehandelt zum Gesamtwert von 330 000 000 EUR sowie aus Short-

Positionen in der gleichen Art von Vermögenswerten auf der NYSE gehandelt zum Gesamtwert von 150 000 000 EUR bestehen. Es zeigt auch, dass die drittgrößte Portfoliokonzentration des AIF aus Short-Positionen in OTC-Aktienderivaten zum Gesamtwert von 75 000 000 EUR besteht, für die unterschiedliche Gegenparteien verwendet wurden.

- Typische Geschäfts-/Positionsgröße für „Private-Equity“-AIF

102. Für die Meldung dieser Information sollten die AIFM nur eine Geschäfts-/Positionsgröße auswählen. Hier erfolgt nur ein Eintrag, wenn als vorherrschender AIF-Typ „Private-Equity-Fonds“ ausgewählt wurde. AIFM sollten die Geschäfts-/Positionsgröße auswählen, in die der AIF typischerweise investiert (gemäß der Positionsgröße in Annex II of **the guidelines** – Table 4 ):

- Sehr klein < 5 Mio. EUR
- Klein (5 Mio. EUR < 25 Mio. EUR)
- Unteres/mittleres Marktsegment (25 Mio. EUR < 150 Mio. EUR)
- Oberes mittleres Marktsegment (150 Mio. EUR < 500 Mio. EUR)
- Standardwert (500 Mio. EUR < 1 Mrd. EUR)
- Mega Cap (1 Mrd. EUR und mehr).

- Hauptmärkte, in die der AIF investiert

103. Für diese Information sollten die AIFM den gleichen Ansatz wie für die Information auf Ebene der AIFM (siehe Abschnitt XI.II oben) verwenden und diesen gleichermaßen auf die AIF anwenden.

- Investorenkonzentration

104. Für AIF mit mehreren Anteilklassen sollten die AIFM den Prozentsatz dieser Anteile in Relation zum NAV des AIF betrachten, um die fünf wirtschaftlichen Eigentümer zusammenzufassen, die über die größten Kapitalanteile des AIF verfügen. Investoren, die zur gleichen Gruppe gehören, werden als ein einzelner Investor angesehen.

105. Der Bericht der Investorenkonzentration zwischen Kleinanlegern und professionellen Kunden sollte als Gesamtwert 100 % betragen.

### **XIII. AIF-Datenmeldung gemäß Artikel 24 Absatz 2**

#### **XIII.I Gehandelte Instrumente und individuelle Positionen**

106. In diesem Abschnitt der Berichtsvorlage sollten die AIFM die Informationen in Basiswährung des AIF berichten. Die AIFM sollten die Werte mit dem höchsten verfügbaren Detailgrad angeben. Die nachstehende Tabelle gibt Auskunft über die genaue Bedeutung der einzelnen Anlagekategorien.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	Beinhalten Engagements in Anlageklassen der Kategorie Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente wie z. B. Einlagenzertifikaten, Bankakzepten und ähnlichen Instrumenten für Investitionszwecke, die keine Rendite höher als die einer dreimonatigen Staatsanleihe mit hoher Kreditqualität abwerfen.
Börsennotierte Aktien	Beinhalten alle Investitionen des AIF in börsennotierten Aktien bzw. Aktien, die an einem geregelten Markt gehandelt werden. In diese Kategorie fallen keine synthetischen oder durch Derivate eingegangenen Engagements (diese fallen unter die Kategorie „Aktienderivate“).
Nicht börsennotierte Aktien	Beinhalten alle Investitionen in nicht börsennotierten Aktien. Nicht börsennotierte Aktien sind Aktien, die nicht an einem geregelten Markt notiert sind oder dort gehandelt werden. In diese Kategorie gehören keine synthetisch oder durch Derivate eingegangenen Engagements (diese fallen unter die Kategorie „Aktienderivate“).
Unternehmensanleihen	Beinhalten alle Investitionen des AIF in Unternehmensanleihen. In diese Kategorie gehören keine synthetisch oder durch Derivate eingegangenen Engagements (diese fallen unter die Kategorie „Festverzinsliche Derivate“).
Staatsanleihen	Beinhalten alle Investitionen des AIF in Staatsanleihen. Eine Staatsanleihe ist eine Anleihe, die von einer nationalen Regierung (einschließlich Zentralregierungen, staatlichen Stellen, anderen Regierungen und Zentralbanken) in der Landes- oder in einer Fremdwährung ausgegeben wird. Dazu gehören auch supranationale Anleihen in der Kategorie der Nicht-G10-Staatsanleihen. Supranationale EU-Anleihen gehören für individuelle Engagements in die Kategorie „EU-Anleihen“ und für den Umsatz in die Kategorie „Anleihen der EU-Mitgliedstaaten“.
Nicht-EU-G10-Staatsanleihen	Beinhalten Investitionen in allen nicht-EU-G10-Staatsanleihen.
Kommunalanleihen	Beinhalten alle Investitionen in Kommunalanleihen, für die von nationalen Regierungen nicht gebürgt wird.
Wandelanleihen	Beinhalten Investitionen in allen Wandelanleihen bzw. Wandelschuldverschreibungen des AIF (die noch nicht in Aktien oder Bargeld umgewandelt wurden).
Hebelfinanzierte Kredite	Geben Sie den Nennwert aller hebelfinanzierter Kredite des AIF an. In der Praxis bilden diese Kredite üblicherweise einen Teil der Finanzstruktur eines LBO und verfügen über ein höheres Kreditrisiko. In diese Kategorie gehören keine Positionen über LCDS. Diese werden in der CDS-Kategorie erfasst.
Andere Kredite	Geben Sie den Nennwert aller anderen Kredite ein, einschließlich bilateraler oder Konsortialkredite, Finanz-Factoring bzw. Finanz-Forfaitierung sowie die Diskontierung von Rechnungen. In diese Kategorie gehören keine Positionen über LCDS. Diese werden in der CDS-Kategorie erfasst.

Strukturierte/besicherte Produkte – ABS	Beinhalten den Nennwert aller Investitionen des AIF in strukturierte Produkte und forderungsbesicherte Wertpapiere, einschließlich (jedoch nicht beschränkt auf) Kfz-Darlehen, Kreditkartendarlehen, Kundenkredite, Studentenkredite, Lombardkredite, CDOs (Cashflow und synthetisch) sowie die Verbriefungen sämtlicher Erträge eines Unternehmens. Positionen aus MBS, RMBS, CMBS und CDS gehören nicht in diese Kategorie. Diese werden in den Kategorien MBS, RMBS, CMBS und CDS erfasst.
Strukturierte/besicherte Produkte – MBS/RMBS/CMBS	Beinhalten den Nennwert aller AIF-Investitionen in hypothekarisch besicherte Wertpapiere, in durch private Wohnimmobilien besicherte Wertpapiere und in durch Gewerbeimmobilien besicherte Wertpapiere. In diese Kategorie gehören keine Positionen über CDS. Diese werden in der CDS-Kategorie erfasst.
Strukturierte/besicherte Produkte – ABCP	Beinhalten den Nennwert aller AIF-Investitionen in besicherte Geldmarktpapiere, einschließlich (jedoch nicht beschränkt auf) strukturierte Anlageninstrumente, Single-Seller Conduit- sowie Multi-Seller Conduit-Programme. In diese Kategorie gehören keine Positionen über CDS. Diese werden in der CDS-Kategorie erfasst.
Strukturierte/besicherte Produkte – CDO/CLO	Beinhalten den Nennwert aller AIF-Investitionen in Collateralised Debt Obligations (Cashflow und synthetisch) bzw. Collateralised Loan Obligations. In diese Kategorie gehören keine Positionen über CDS. Diese werden in der CDS-Kategorie erfasst.
Strukturierte/besicherte Produkte – Andere	Beinhalten den Nennwert aller AIF-Investitionen in andere Arten von strukturierten Investitionen, die nicht von einer anderen Kategorie abgedeckt werden. In diese Kategorie gehören keine Positionen über CDS. Diese werden in der CDS-Kategorie erfasst.
Aktienderivate	Beinhalten den Wert aller Investitionen des AIF in synthetisch oder durch Derivate gehaltenen Aktien. Dieser ermittelt sich aus der Summe des Gesamtnennwertes von Termingeschäften und des Delta-bereinigten Nennwertes von Optionen. Beinhalten Aktienindexfutures sowie Single-Stock-Derivate. Dividendenswaps und Optionen sind ebenfalls in dieser Kategorie enthalten.
Festverzinsliche Derivate	Beinhalten den Wert aller Investitionen des AIF in synthetisch oder durch Derivate gehaltenen festverzinslichen Derivaten (Gesamtnennwert für Termingeschäfte). In diese Kategorie gehören keine Positionen über CDS. Diese werden in der CDS-Kategorie erfasst.
Kreditausfallderivate – auf Einzelnamen lautende CDS	Beinhalten den Nennwert von CDS, die sich auf einzelnes Unternehmen beziehen. Der Wert einer Long-Position entspricht dem Nennwert der geschriebenen oder verkauften Sicherung. Der Wert einer Short-Position entspricht dem Nennwert der gekauften Sicherung. Diese Berechnung beinhaltet alle auf einzelne Unternehmen lautende LCDS. Eine Aufschlüsselung auf Unternehmen, Staaten, den Finanzsektor und andere Einheiten lautenden Kreditsicherungen ist erforderlich.

Kreditausfallderivate – Index-CDS	Beinhaltet den Nennwert von CDS, die sich auf einen Standardwarenkorb von Kreditinstituten beziehen, z. B. die Indizes CDX und iTraxx. Eingeschlossen sind Indizes, die sich auf hebel-finanzierte Kredite beziehen (wie z. B. iTraxx und der LevX Senior Index). Der Wert einer Long-Position entspricht dem Nennwert der geschriebenen oder verkauften Sicherung. Der Wert einer Short-Position entspricht dem Nennwert der gekauften Sicherung.
Kreditausfallderivate – Exotisch (inklusive Credit Default Tranche) CDS	Beinhalten den Nennwert von CDS mit Bezug auf genannte Warenkörbe oder Tranchen von CDO, CLO und anderen strukturierten Instrumenten. Der Wert einer Long-Position entspricht dem Nennwert der geschriebenen oder verkauften Sicherung. Der Wert einer Short-Position entspricht dem Nennwert der gekauften Sicherung.
Rohstoffderivate – Erdöl	Beinhalten den Wert aller Investitionen des AIF in Erdöl, entweder synthetisch oder durch Derivate gehalten (unabhängig davon, ob die Derivate physisch geliefert oder bar erfüllt werden). Eingeschlossen sind der Gesamtnennwert von Termingeschäften sowie der Delta-bereinigte Nennwert von Optionen. Andere Arten von Öl- oder Energieerzeugnissen (abgesehen von Erdgas) wie z. B. Ethanol, Heizöl, Propangas und Benzin werden in der Kategorie „Andere Rohstoffe“ angegeben.
Rohstoffderivate – Erdgas	Beinhalten den Wert aller Investitionen des AIF in Erdgas, entweder synthetisch oder durch Derivate gehalten (unabhängig davon, ob die Derivate physisch geliefert oder bar erfüllt werden). Eingeschlossen sind der Gesamtnennwert von Termingeschäften sowie der Delta-bereinigte Nennwert von Optionen. Andere Arten von Öl oder Energieerzeugnissen (abgesehen von Erdgas) wie z. B. Ethanol, Heizöl, Propangas und Benzin werden in der Kategorie „Andere Rohstoffe“ angegeben.
Rohstoffderivate – Gold	Beinhalten den Wert aller Investitionen des AIF in Gold, entweder synthetisch oder durch Derivate gehalten (unabhängig davon, ob die Derivate physisch geliefert oder bar erfüllt werden). Eingeschlossen sind der Gesamtnennwert von Termingeschäften sowie der Delta-bereinigte Nennwert von Optionen.
Rohstoffderivate – Strom	Beinhalten den Wert aller Investitionen des AIF in Strom (alle Regionen), entweder synthetisch oder durch Derivate gehalten (unabhängig davon, ob die Derivate physisch geliefert oder bar erfüllt werden). Eingeschlossen sind der Gesamtnennwert von Termingeschäften sowie der Delta-bereinigte Nennwert von Optionen.
Rohstoffderivate – Andere Rohstoffe	Beinhalten den Wert aller Investitionen des AIF in anderen Rohstoffen (falls diese nicht von den obigen Kategorien abgedeckt wurden), entweder synthetisch oder durch Derivate gehalten (unabhängig davon, ob die Derivate physisch geliefert oder bar erfüllt werden). Eingeschlossen sind der Gesamtnennwert von Termingeschäften sowie der Delta-bereinigte Nennwert von Optionen.
Fremdwährung	Hier wird der Bruttogesamtnennwert der offenen Kontrakte des AIF angegeben. Es wird nur eine Währungsseite jeder Transaktion gezählt. Eingeschlossen sind nur Kontrakte zu Investitionszwecken (d. h. nicht für das Hedging von verschiedenen Anlageklassen).

Zinsderivate	Hier wird der Bruttogesamtnennwert der offenen derivaten Zinskontrakte des AIF angegeben. Eingeschlossen sind der Gesamtnennwert von Termingeschäften und der Delta-bereinigten Nennwert von Optionen.
Andere Derivate	Beinhalten den Bruttogesamtnennwert der offenen Kontrakte des AIF im Zusammenhang mit allen exotischen Derivaten (z. B. Wetter- oder Emissionsderivate); beinhalten Volatilitäts-, Varianz- und Korrelationsderivate.
Immobilien/Sachwerte	Für Immobilien wird der Wert von Immobilien angegeben. Es werden keine Immobilienengagements angegeben, die via Aktien gehalten werden. Hierzu gehören z. B. Aktien börsennotierter Unternehmen (oder ihre verwandten Derivate) bzw. Beteiligungen an nicht börsennotierten Immobilienfonds (REITS), es sei denn, die Immobilienfirma wurde ausdrücklich für den Zweck gegründet, die Immobilieninvestition für den AIF zu halten und die Hauptvermögenswerte und der Zweck der Firma besteht in der Anlage in dieser Immobilie sowie wenn der AIF beherrschend an dieser Firma beteiligt ist. Im gegenteiligen Fall wird das Engagement in der Kategorie „Börsennotierte Aktien“ oder „Nicht börsennotierte Aktien“ angegeben. Die Bezeichnung Immobilien bezieht sich auf Grundstücke sowie auf jegliches physisches Eigentum oder andere Einrichtungen auf Grundbesitz und schließt Häuser, Gebäude, Landschaftsbau, Abzäunung usw. mit ein. In dieser Kategorie werden auch Abbaurechte für die Liegenschaft angegeben. Es wird der Wert der Immobilieninvestition ausgewiesen, der in den aktuellen Finanzberichterstattung des AIF ausgewiesen wurde. Falls diese Information nicht vorliegt, wird der Zeitwert verwendet. Zu Berichtszwecken müssen AIFM keine neue Schätzung des Wertes der Immobilie vornehmen.
Rohstoffe	Für Rohstoffe wird der Wert der in physischer oder unbearbeiteter Form gehaltenen Rohstoffe angegeben. Rohstoffengagements, über Derivate werden hier nicht angegeben, auch dann nicht, wenn sie in Zukunft wahrscheinlich physisch erfüllt werden. Eingeschlossen sind Rohstoffengagements, die ursprünglich über Derivate erworben und ausgeübt wurden und aktuell in physikalischer oder roher Form gehalten werden.
Investitionen in Fonds	Für Geldmarktfonds und für Investitionen in AIF zu Cash-Management-Zwecken werden alle Investitionen des Fonds unterteilt nach Geldmarktfonds und Cash-Management-Fonds angegeben. Dabei wird zwischen Fonds unterschieden, die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden und Fonds, die von externen unabhängigen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden. Für andere AIF werden alle Investitionen des AIF in andere AIF angegeben (ohne Geldmarkt oder Cash-Management), einschließlich (jedoch nicht beschränkt auf) Hedgefonds, Private-Equity-Fonds und Publikumsfonds (d. h. Investmentfonds und/oder OGAW). Es wird zwischen Fonds unterschieden, die vom AIFM verwaltet werden, und Fonds, die von externen unabhängigen AIFM verwaltet werden.

Investitionen in andere Vermögenklassen	Bei der Auskunft über individuelle Engagements beziehen AIFM Nicht-EU-G10-Staatsanleihen mit ein.
---	---

- Individuelle Investitionen und Hauptkategorien der Vermögenswerte, in die der AIF zum Stichtag investiert war

107. AIFM sollten die Informationen nur auf Ebene der Subassetklassen (siehe Kategorie der Subassetklassen in Anhang II der Leitlinien – Table 1 ). Sowie die Long- bzw. Short-Positionen sowie gegebenenfalls den Bruttowert berichten. Die Werte werden gemäß Artikel 2 und Artikel 10 der Verordnung berechnet.

- Volumen der Umschichtungen pro Assetklasse innerhalb der Berichtszeitraumes

108. AIFM sollten die Informationen nur auf Ebene der Subassetklassen berichten (siehe Kategorie der Subassetklassen in Anhang II der Leitlinien – Tabelle 2). Der Volumen der Umschichtungen im Berichtszeitraum entspricht der Summe der absoluten Werte von Käufen und Verkäufen während des Berichtszeitraums. Beispiel: Ein AIF, der im Berichtszeitraum Vermögenswerte in Höhe von 15 000 000 EUR gekauft und Vermögenswerte für 10 000 000 EUR verkauft hat, würde ein Volumen der Umschichtungen von 25 000 000 EUR angeben.

109. Für Derivate sollten die Nennwerte gemäß Artikel 10 der Verordnung berechnet werden. Zu Informationszwecken werden Kombinationen wie Call Spreads, Put Spreads, Straddles, Strangles, Butterfly Spreads, Collars und synthetische Devisentermingeschäfte als einzelne Position behandelt (und nicht als Long- bzw. Short-Position).

- Fremdwährungsexposure

110. Für das Exposure pro Währung sollten die Long- bzw. Short-Positionen auf Ebene des AIF in Basiswährung des AIF angegeben werden. Für Positionen in Währungen, die nicht im Berichtsformular aufgeführt sind, sollten die AIFM den entsprechenden Währungscode angeben.

- Beherrschender Einfluss (siehe Artikel 1 der Richtlinie 83/349/EWG)

111. Dieser Absatz ist nur auszufüllen, wenn es sich beim vorherrschenden AIF-Typ um einen „Private-Equity-Fonds“ handelt. AIFM sollten den Firmennamen und, falls vorhanden, die LEI oder die IEI der Unternehmen, auf die der AIF einen beherrschenden Einfluss hat (wie in Artikel 1 der Richtlinie 83/349/EWG definiert) zusammen mit dem prozentualen Anteil an den Stimmrechten und der Art der Transaktion angeben. Sind die LEI und die IEI nicht verfügbar, sollten die AIFM die BIC angeben (falls vorhanden).

112. Für die Art der Transaktion sollten die AIFM eine der in der nachfolgenden Liste aufgeführten Arten auswählen (siehe Transaktionsarten in Annex II of **the guidelines** – Table 5 ):

- Akquisitionskapital
- Unternehmensübernahme
- Konsolidierung (Industry Roll-Ups)
- Unternehmensveräußerung

- Mitarbeiterbeteiligungsplan
- Wachstumskapital
- Rekapitalisierung
- Liquidität der Gesellschafter
- Turnaround und
- Andere.

113. Geben die AIFM „Andere“ als Transaktionsart an, sollten sie die Art der Transaktion erläutern.

### **XIII.II. Risikoprofil des AIF**

#### - Marktrisikoprofil

114. In diesem Abschnitt sollten die AIFM die folgenden Risikokennzahlen berichten:

- Net DVO1 in drei Kategorien definiert durch die Laufzeit der Wertpapiere < 5 Jahre, 5 bis 15 Jahre und >15 Jahre<sup>2</sup>
- CS 01<sup>3</sup> in drei Kategorien definiert durch die Laufzeit der Wertpapiere < 5 Jahre, 5 bis 15 Jahre und >15 Jahre
- Net Equity Delta.

115. Es sollte stets die gleiche Berechnungsmethode angewandt werden. Geben die AIFM einen Wert „0“ für eine Risikoberechnung an, ist dies zu begründen.

#### - Risikoprofil der Gegenpartei

- Handels- und Clearingmechanismen

116. Werden Information zu Derivattransaktionen berichtet, die gemäß den Bestimmungen der Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen (EMIR) abgerechnet werden, sollten die AIFM börsennotierte Derivate nicht berücksichtigen.

117. Im Falle von Pensionsgeschäften sollten AIFM auch Informationen zu Reverse Repo-Geschäften einbeziehen.

- Wert der Sicherheit

118. AIFM sollten alle von den Gegenparteien erhaltenen Sicherheiten angeben, inklusive der verkauften oder hinterlegten und als Sicherheit dienenden Vermögenswerte im Zusammenhang mit Pensions- und Wertpapierleihgeschäften. Pensionsgeschäfte und Reverse Repo-Geschäfte mit derselben Gegenpartei können bis zu der Höhe genettet werden, die dem Wert entspricht, zu dem sie von

---

<sup>2</sup> Laut ISDA-Definition

<sup>3</sup> Laut ISDA-Definition

derselben Art der Sicherheit besichert sind. AIFM sollten den Marktwert der Sicherheit verwenden. Die Informationen werden mit Stichtag letzter Werktag des Berichtszeitraums berichtet.

- Weiterverpfändungsrate

119. Der angegebene Prozentsatz entspricht dem Verhältnis zwischen dem gesamten Marktwert aller durch die Gegenpartei weiterverpfändeten Sicherheiten und dem Marktwert aller Sicherheiten des AIF im Berichtszeitraum. Erlaubt der Vertrag zwischen dem AIFM und der Gegenpartei keine Weiterverpfändung der Sicherheiten für den AIF, sollten die AIFM „Nein“ angeben.

- Die fünf größten Gegenparteien

120. Um das Risiko für die Gegenparteien zu reduzieren, sollten die AIFM alle Arten von Risiken für eine Gegenpartei berichten (Nettowert aller Sicherheiten). Das Gegenparteirisiko wird als Marktrisiko verstanden und umfasst dabei Gegenparteien die Anleihen, Aktien oder Basiswerte für derivative Finanzinstrumente ausgeben, sowie Gegenparteien von derivativen Finanzinstrumenten. AIFM sollten den Namen, die BIC und die LEI bzw. IEI der Gegenpartei sowie das Engagement in Prozent des NAV berichten. Sind die Gegenparteien Teil derselben Gruppe, sollten sie auf Gruppenebene zusammengefasst und nicht als separate Einheiten behandelt werden.

- Direct Clearing durch zentrale Clearing-Gegenparteien

121. Diese Frage betrifft AIFM, die ein Konto bei Clearingmitgliedern haben. AIFM sollten den Namen, die LEI bzw. die IEI und die BIC der drei zentralen Clearing-Gegenparteien mit dem größten Nettokreditexposure des AIF berichten.

- Liquiditätsprofil

- Liquiditätsprofil des Portfolios

122. AIFM sollten den prozentualen Anteil des Portfolios berichten, der innerhalb der festgesetzten Zeiträume liquidiert werden kann. Jede Investment wird dabei nur einer Periode zugewiesen. Diese Zuweisung basiert auf der kürzesten Periode, während derer die Position zu einem angemessenen Preis nahe bzw. zum Bilanzwert liquidiert werden könnte. Der Gesamtwert beträgt 100 %.

123. Sind einzelne Investments wichtige Teile derselben Gesamtposition, sollten die AIFM alle Teile der Gesamtpositionen in der Liquidationsperiode des Teils mit der geringsten Liquidität gruppieren. Beispiel: Bei einer Convertible Arbitrage-Transaktion entspricht die Liquidität der Short-Position der Liquidität der Wandelanleihe.

- Liquiditätsprofil der Investoren

124. AIFM sollten den Nettoinventarwert des AIF auf die angegebenen Zeiträume verteilen, und zwar nach dem kürzesten Zeitraum, in dem Investoren den Fonds rücklösen oder ggf. Rückzahlungen erhalten könnten. AIFM sollten annehmen, dass sie Auszahlungslimits festsetzen können, jedoch kein Aussetzen von Rücklösungen erfolgt. Die Annahme berücksichtigt außerdem keine Rückzahlungsgebühren. Der Gesamtwert beträgt 100 %.

- Rücklösungen von Investoren

125. AIFM sollten zwischen den folgenden Werten für die Rücknahmehäufigkeit wählen (siehe Rückzahlungshäufigkeit für Investoren in Annex II of **the guidelines** – Table 6 ):

- Täglich
- Wöchentlich
- Zweiwöchentlich
- Monatlich
- Vierteljährlich
- Halbjährlich
- Jährlich
- Andere
- KEINE

126. AIFM sollten KEINE angeben, wenn z. B. der AIF den Investoren keine Möglichkeit zur Rückzahlung einräumt. Besteht der AIF aus verschiedenen Anlageklassen mit unterschiedlichen Rücknahmefrequenzen, sollten gemäß der Verordnung nur Informationen zur größten Anlageklasse berichtet werden.

- Aufschlüsselung der Eigentümer

127. Um diese Informationen zu berichten, sollten die AIFM die nachfolgenden Arten von Investoren verwenden (siehe Kategorien von Investoren in Annex II of **the guidelines** – – Table 7 ). Diese Information wird als prozentualer Anteil am Nettoinventarwert des AIF ausgedrückt.

- Unternehmen ex Banken und Versicherungsunternehmen
- Versicherungsunternehmen
- Andere Finanzinstitutionen
- Pensionspläne/Pensionsfonds
- Staaten
- Andere Organismen für gemeinsame Anlagen (z. B. Dachfonds oder Masterfonds)
- Haushalte
- Unbekannt und
- Keine.
- Ausleihungen- und Gegenparteirisiko
  - Wert der Ausleihungen

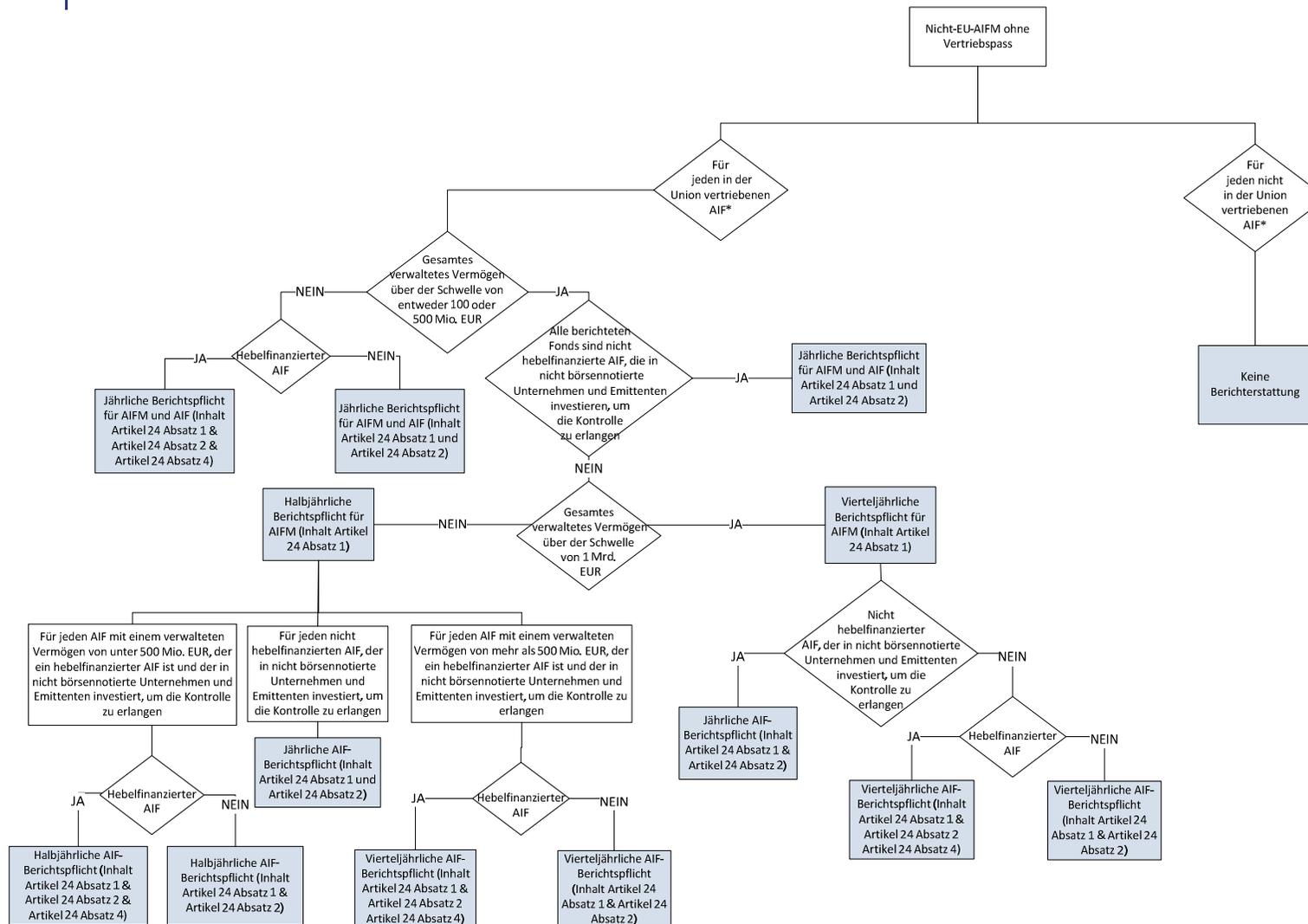
128. Besicherte Ausleihungen sollten entsprechend dem rechtskräftigen Vertrag über das Kreditgeschäft klassifiziert werden.
129. In Finanzinstrumente eingebettete Ausleihungen sollten das gesamte Bruttonominalengagement in Relation zu solchen Instrumenten, abzüglich aller Margen, darstellen. Laut Berichtsvorlage werden an der Börse gehandelte Derivate und OTC Kontrakte unterschieden.
130. Die Werte sollten in der Basiswährung des AIF berichtet werden.
- Hebelfinanzierung des AIF
131. Für die Berechnung der Hebelfinanzierung gemäß den Gross- und Commitment-Methoden sollten die AIFM die Werte als prozentualen Anteil am NAV berichten.
- Operationelles Risiko und andere Risikoaspekte
132. Die Ermittlung der Anzahl der offenen Positionen erfolgt auf Positionsebene (und nicht auf Emittentenebene), da diese Frage einen operationellen Hintergrund hat. Die Berechnung sollte mit dem Stichtag zum letzten Werktag des Berichtszeitraums erfolgen.
133. Die Bruttoerträge sind vom AIFM für jeden Monat des Berichtszeitraums zu berichten. Dies gilt auch für Nettoerträge. Für AIF mit mehreren Anteilklassen sollten sowohl die Brutto- als auch die Nettoerträge auf Ebene des AIF, nicht jedoch für jede einzelne Anlageklasse angegeben werden.
134. Bei einer Veränderung des NAV sollte die Änderung für jeden Monat des Berichtszeitraums berichtet werden. Die Berechnung sollte nach Gebühren erfolgen und die Auswirkungen von Aufstockungen und Rücklösungen berücksichtigen.
135. Für AIF mit Private Equity als vorherrschendem AIF-Typ sollte die Anzahl der Zeichnungen auf der tatsächlich vom Investor in den einzelnen Monaten bezahlten Summe basieren, und nicht auf dem in Aussicht gestellten Kapital.

#### **XIV. Informationen gemäß Artikel 24 Absatz 4**

136. Für die fünf größten Kreditgeber bzw. Wertpapierverleiher (Short-Positionen) sollten die AIFM den Namen, die LEI bzw. die IEI oder, wenn beides nicht verfügbar ist, die BIC des Unternehmens sowie die entsprechende Summe in der Basiswährung des AIF berichten.

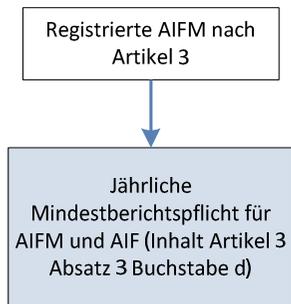


## 2. Nicht-EU-AIFM unter der Regelung für Privatplatzierungen



\* Das Diagramm zu den Berichtspflichten für Nicht-EU-AIFM, die AIF in der Union vertrieben, sollte in Verbindung mit der ESMA-Stellungnahme zur Einholung von Informationen nach der AIFMD (ESMA/2013/1340) gelesen werden und insbesondere mit Meinung von ESMA zu den Informationsverfahren bei Nicht-EU Master-AIF, die nicht in der Europäischen Union vertrieben werden.

### 3. Registrierte AIFM



## Annex II of the guidelines: Tables of enumerated reporting fields' values

Table 1 - Asset type typology for all exposures reporting (excluding turnover):

Macro asset type		Asset type		Sub-asset type	
Code	Label	Code	Label	Code	Label
SEC	Securities	SEC_CSH	Cash and cash equivalent	SEC_CSH_CODP	Certificates of deposit
SEC	Securities	SEC_CSH	Cash and cash equivalent	SEC_CSH_COMP	Commercial papers
SEC	Securities	SEC_CSH	Cash and cash equivalent	SEC_CSH_OTHD	Other deposits
SEC	Securities	SEC_CSH	Cash and cash equivalent	SEC_CSH_OTHC	Other cash and cash equivalents (excluding government securities)
SEC	Securities	SEC_LEQ	Listed equities	SEC_LEQ_IFIN	Listed equities issued by financial institutions
SEC	Securities	SEC_LEQ	Listed equities	SEC_LEQ_OTHR	Other listed equity
SEC	Securities	SEC_UEQ	Unlisted equities	SEC_UEQ_UEQY	Unlisted equities
SEC	Securities	SEC_CBN	Corporate bonds not issued by financial institutions	SEC_CBN_INVG	Corporate bonds not issued by financial institutions- Investment grade
SEC	Securities	SEC_CBN	Corporate bonds not issued by financial institutions	SEC_CBN_NIVG	Corporate bonds not issued by financial institutions-Non-investment grade
SEC	Securities	SEC_CBI	Corporate bonds issued by financial institutions	SEC_CBI_INVG	Corporate bonds issued by financial institutions- Investment grade
SEC	Securities	SEC_CBI	Corporate bonds issued by financial institutions	SEC_CBI_NIVG	Corporate bonds issued by financial institutions-Non-investment grade
SEC	Securities	SEC_SBD	Sovereign bonds	SEC_SBD_EUBY	EU bonds with a 0-1 year term to maturity
SEC	Securities	SEC_SBD	Sovereign bonds	SEC_SBD_EUBM	EU bonds with a 1+ year term to maturity
SEC	Securities	SEC_SBD	Sovereign bonds	SEC_SBD_NOGY	Non-G10 bonds with a 0-1 year term to maturity
SEC	Securities	SEC_SBD	Sovereign bonds	SEC_SBD_NOGM	Non-G10 bonds with a 1+ year term to maturity
SEC	Securities	SEC_SBD	Sovereign bonds	SEC_SBD_EUGY	G10 non EU bonds with a 0-1 year term to maturity
SEC	Securities	SEC_SBD	Sovereign bonds	SEC_SBD_EUGM	G10 non EU bonds with a 1+ year term to maturity
SEC	Securities	SEC_MBN	Municipal bonds	SEC_MBN_MNPL	Municipal bonds
SEC	Securities	SEC_CBN	Convertible bonds not issued by financial institutions	SEC_CBN_INVG	Convertible bonds not issued by financial institutions- Investment grade
SEC	Securities	SEC_CBN	Convertible bonds not issued by	SEC_CBN_NIVG	Convertible bonds not issued by financial institutions – non-

Macro asset type		Asset type		Sub-asset type	
Code	Label	Code	Label	Code	Label
			financial institutions		investment grade
SEC	Securities	SEC_CBI	Convertible bonds issued by financial institutions	SEC_CBI_INVG	Convertible bonds issued by financial institutions – investment grade
SEC	Securities	SEC_CBI	Convertible bonds issued by financial institutions	SEC_CBI_NIVG	Convertible bonds issued by financial institutions – non-investment grade
SEC	Securities	SEC_LON	Loans	SEC_LON_LEVL	Leveraged loans
SEC	Securities	SEC_LON	Loans	SEC_LON_OTHL	Other loans
SEC	Securities	SEC_SSP	Structured/securitised products	SEC_SSP_SABS	ABS
SEC	Securities	SEC_SSP	Structured/securitised products	SEC_SSP_RMBS	RMBS
SEC	Securities	SEC_SSP	Structured/securitised products	SEC_SSP_CMBS	CMBS
SEC	Securities	SEC_SSP	Structured/securitised products	SEC_SSP_AMBS	Agency MBS
SEC	Securities	SEC_SSP	Structured/securitised products	SEC_SSP_ABCP	ABCP
SEC	Securities	SEC_SSP	Structured/securitised products	SEC_SSP_CDOC	CDO/CLO
SEC	Securities	SEC_SSP	Structured/securitised products	SEC_SSP_STRC	Structured certificates
SEC	Securities	SEC_SSP	Structured/securitised products	SEC_SSP_SETP	ETP
SEC	Securities	SEC_SSP	Structured/securitised products	SEC_SSP_OTHS	Other Structured/securitised products
DER	Derivatives	DER_EQD	Equity derivatives	DER_EQD_FINI	Equity derivatives related to financial institutions
DER	Derivatives	DER_EQD	Equity derivatives	DER_EQD_OTHD	Other equity derivatives
DER	Derivatives	DER_FID	Fixed income derivatives	DER_FID_FIXI	Fixed income derivatives
DER	Derivatives	DER_CDS	CDS	DER_CDS_SNFI	Single name financial CDS
DER	Derivatives	DER_CDS	CDS	DER_CDS_SNSO	Single name sovereign CDS
DER	Derivatives	DER_CDS	CDS	DER_CDS_SNOT	Single name other CDS
DER	Derivatives	DER_CDS	CDS	DER_CDS_INDX	Index CDS
DER	Derivatives	DER_CDS	CDS	DER_CDS_EXOT	Exotic (incl. credit default tranche)
DER	Derivatives	DER_CDS	CDS	DER_CDS_OTHR	Other CDS
DER	Derivatives	DER_FEX	Foreign exchange	DER_FEX_INVF	Foreign exchange (for investment purposes)
DER	Derivatives	DER_FEX	Foreign exchange	DER_FEX_HEDG	Foreign exchange (for hedging purposes)

Macro asset type		Asset type		Sub-asset type	
Code	Label	Code	Label	Code	Label
DER	Derivatives	DER_IRD	Interest rate derivatives	DER_IRD_INTR	Interest rate derivatives
DER	Derivatives	DER_CTY	Commodity derivatives	DER_CTY_ECOL	Energy/Crude oil
DER	Derivatives	DER_CTY	Commodity derivatives	DER_CTY_ENNG	Energy/Natural gas
DER	Derivatives	DER_CTY	Commodity derivatives	DER_CTY_ENPW	Energy/Power
DER	Derivatives	DER_CTY	Commodity derivatives	DER_CTY_ENOT	Energy/Other
DER	Derivatives	DER_CTY	Commodity derivatives	DER_CTY_PMGD	Precious metals/Gold
DER	Derivatives	DER_CTY	Commodity derivatives	DER_CTY_PMOT	Precious metals/Other
DER	Derivatives	DER_CTY	Commodity derivatives	DER_CTY_OTIM	Other commodities/Industrial metals
DER	Derivatives	DER_CTY	Commodity derivatives	DER_CTY_OTLS	Other commodities/Livestock
DER	Derivatives	DER_CTY	Commodity derivatives	DER_CTY_OTAP	Other commodities/Agricultural products
DER	Derivatives	DER_CTY	Commodity derivatives	DER_CTY_OTHR	Other commodities/Other
DER	Derivatives	DER_OTH	Other derivatives	DER_OTH_OTHR	Other derivatives
PHY	Physical (Real / Tangible Assets)	PHY_RES	Physical: real estate	PHY_RES_RESL	Residential real estate
PHY	Physical (Real / Tangible Assets)	PHY_RES	Physical: real estate	PHY_RES_COML	Commercial real estate
PHY	Physical (Real / Tangible Assets)	PHY_RES	Physical: real estate	PHY_RES_OTHR	Other real estate
PHY	Physical (Real / Tangible Assets)	PHY_CTY	Physical: Commodities	PHY_CTY_PCTY	Physical: Commodities
PHY	Physical (Real / Tangible Assets)	PHY_TIM	Physical: Timber	PHY_TIM_PTIM	Physical: Timber
PHY	Physical (Real / Tangible Assets)	PHY_ART	Physical: Art and collectables	PHY_ART_PART	Physical: Art and collectables
PHY	Physical (Real / Tangible Assets)	PHY_TPT	Physical: Transportation assets	PHY_TPT_PTPT	Physical: Transportation assets
PHY	Physical (Real / Tangible Assets)	PHY_OTH	Physical: Other	PHY_OTH_OTHR	Physical: Other
CIU	Collective Investment Undertakings	CIU_OAM	Investment in CIU operated/managed by the AIFM	CIU_OAM_MMFC	Investment in CIU operated/managed by the AIFM-Money Market Funds and cash management CIU
CIU	Collective Investment Undertakings	CIU_OAM	Investment in CIU operated/managed by the AIFM	CIU_OAM_AETF	Investment in CIU operated/managed by the AIFM-ETF
CIU	Collective Investment Undertakings	CIU_OAM	Investment in CIU operated/managed by the AIFM	CIU_OAM_OTHR	Investment in CIU operated/managed by the AIFM-Other CIU
CIU	Collective Investment Undertakings	CIU_NAM	Investment in CIU not operated/managed by the	CIU_NAM_MMFC	Investment in CIU not operated/managed by the AIFM-Money Market Funds and cash

Macro asset type		Asset type		Sub-asset type	
Code	Label	Code	Label	Code	Label
			AIFM		management CIU
CIU	Collective Investment Undertakings	CIU_NAM	Investment in CIU not operated/managed by the AIFM	CIU_NAM_AETF	Investment in CIU not operated/managed by the AIFM-ETF
CIU	Collective Investment Undertakings	CIU_NAM	Investment in CIU not operated/managed by the AIFM	CIU_NAM_OTHR	Investment in CIU not operated/managed by the AIFM-Other CIU
OTH	Investments in other asset classes	OTH_OTH	Total Other	OTH_OTH_OTHR	Total Other
NTA	N/A	NTA_NTA	N/A	NTA_NTA_NOTA	N/A

Table 2 - Asset type typology for turnover reporting:

Asset macro type		Asset type		Asset sub type	
Code	Label	Code	Label	Code	Label
SEC	Securities	SEC_CSH	Cash and cash equivalent	SEC_CSH_CSH	Cash and cash equivalent
SEC	Securities	SEC_LEQ	Listed equities	SEC_LEQ_LEQ	Listed equities
SEC	Securities	SEC_UEQ	Unlisted equities	SEC_UEQ_UEQ	Unlisted equities
SEC	Securities	SEC_CBN	Corporate bonds not issued by financial institutions	SEC_CBN_IVG	Corporate bonds not issued by financial institutions-Investment grade
SEC	Securities	SEC_CBN	Corporate bonds not issued by financial institutions	SEC_CBN_NIG	Corporate bonds not issued by financial institutions-Non-investment grade
SEC	Securities	SEC_UEQ	Unlisted equities	SEC_UEQ_UEQ	Unlisted equities
SEC	Securities	SEC_SBD	Sovereign bonds	SEC_SBD_EUB	EU Member State bonds
SEC	Securities	SEC_SBD	Sovereign bonds	SEC_SBD_NEU	Non EU Member State bonds
SEC	Securities	SEC_MUN	Municipal bonds	SEC_MUN_MUN	Municipal bonds
SEC	Securities	SEC_CBD	Convertible bonds	SEC_CBD_CBD	Convertible bonds
SEC	Securities	SEC_LON	Loans	SEC_LON_LON	Loans
SEC	Securities	SEC_SSP	Structured/securitised products	SEC_SSP_SSP	Structured/securitised products
DER	Derivatives	DER_EQD	Equity derivatives	DER_EQD_EQD	Equity derivatives
DER	Derivatives	DER_FID	Fixed income derivatives	DER_FID_FID	Fixed income derivatives
DER	Derivatives	DER_CDS	CDS	DER_CDS_CDS	CDS
DER	Derivatives	DER_FEX	Foreign exchange	DER_FEX_INV	Foreign exchange (for investment purposes)
DER	Derivatives	DER_FEX	Foreign exchange	DER_FEX_HED	Foreign exchange (for hedging purposes)
DER	Derivatives	DER_IRD	Interest rate derivatives	DER_IRD_IRD	Interest rate derivatives
DER	Derivatives	DER_CTY	Commodity derivatives	DER_CTY_CTY	Commodity derivatives
DER	Derivatives	DER_OTH	Other derivatives	DER_OTH_OTH	Other derivatives

Asset macro type		Asset type		Asset sub type	
Code	Label	Code	Label	Code	Label
PHY	Physical (Real / Tangible Assets)	PHY_RES	Physical: Real estate	PHY_RES_RES	Physical: Real estate
PHY	Physical (Real / Tangible Assets)	PHY_CTY	Physical: Commodities	PHY_CTY_CTY	Physical: Commodities
PHY	Physical (Real / Tangible Assets)	PHY_TIM	Physical: Timber	PHY_TIM_TIM	Physical: Timber
PHY	Physical (Real / Tangible Assets)	PHY_ART	Physical: Art and collectables	PHY_ART_ART	Physical: Art and collectables
PHY	Physical (Real / Tangible Assets)	PHY_TPT	Physical: Transportation assets	PHY_TPT_TPT	Physical: Transportation assets
PHY	Physical (Real / Tangible Assets)	PHY_OTH	Physical: Other	PHY_OTH_OTH	Physical: Other
CIU	Collective Investment Undertakings	CIU_CIU	Collective Investment Undertakings	CIU_CIU_CIU	Collective Investment Undertakings
OTH	Investments in other asset classes	OTH_OTH	Total Other	OTH_OTH_OTH	Total Other

Table 3 - AIF strategies:

AIF type code	AIF type label	AIF strategy code	AIF strategy label
HFND	Hedge fund strategies	EQTY_LGBS	Equity: Long Bias
HFND	Hedge fund strategies	EQTY_LGST	Equity: Long/Short
HFND	Hedge fund strategies	EQTY_MTNL	Equity: Market neutral
HFND	Hedge fund strategies	EQTY_STBS	Equity: Short Bias
HFND	Hedge fund strategies	RELV_FXIA	Relative Value: Fixed Income Arbitrage
HFND	Hedge fund strategies	RELV_CBAR	Relative Value: Convertible Bond Arbitrage
HFND	Hedge fund strategies	RELV_VLAR	Relative Value: Volatility Arbitrage
HFND	Hedge fund strategies	EVDR_DSRS	Event Driven: Distressed/Restructuring
HFND	Hedge fund strategies	EVDR_RAMA	Event Driven: Risk Arbitrage/Merger Arbitrage
HFND	Hedge fund strategies	EVDR_EYSS	Event Driven: Equity Special Situations
HFND	Hedge fund strategies	CRED_LGST	Credit Long/Short
HFND	Hedge fund strategies	CRED_ABLG	Credit Asset Based Lending
HFND	Hedge fund strategies	MACR_MACR	Macro
HFND	Hedge fund strategies	MANF_CTAQ	Managed Futures/CTA: Fundamental
HFND	Hedge fund strategies	MANF_CTAQ	Managed Futures/CTA: Quantitative
HFND	Hedge fund strategies	MULT_HFND	Multi-strategy hedge fund
HFND	Hedge fund strategies	OTHR_HFND	Other hedge fund strategy
PEQF	Private equity strategies	VENT_CAPL	Venture Capital
PEQF	Private equity strategies	GRTH_CAPL	Growth Capital
PEQF	Private equity strategies	MZNE_CAPL	Mezzanine Capital
PEQF	Private equity strategies	MULT_PEQF	Multi-strategy private equity fund
PEQF	Private equity strategies	OTHR_PEQF	Other private equity fund strategy
REST	Real estate strategies	RESL_REST	Residential real estate
REST	Real estate strategies	COML_REST	Commercial real estate
REST	Real estate strategies	INDL_REST	Industrial real estate
REST	Real estate strategies	MULT_REST	Multi-strategy real estate fund
REST	Real estate strategies	OTHR_REST	Other real estate strategy
FOFS	Fund of fund strategies	FOFS_FHFS	Fund of hedge funds

AIF type code	AIF type label	AIF strategy code	AIF strategy label
FOFS	Fund of fund strategies	FOFS_PRIV	Fund of private equity
FOFS	Fund of fund strategies	OTHR_FOFS	Other fund of funds
OTHR	Other Strategy	OTHR_COMF	Commodity fund
OTHR	Other Strategy	OTHR_EQYF	Equity fund
OTHR	Other Strategy	OTHR_FXIF	Fixed income fund
OTHR	Other Strategy	OTHR_INFF	Infrastructure fund
OTHR	Other Strategy	OTHR_OTHF	Other fund

Table 4 - Position sizes:

Code	Label
V_SMALL	Very Small
SMALL	Small
LOW_MID_MKT	Lower mid -market
UP_MID_MKT	Upper mid -market
L_CAP	Large cap
M_CAP	Mega cap

Table 5 - Transaction types:

Code	Label
ACAP	Acquisition capital
BOUT	Buyouts
CONS	Consolidations (industry roll-ups)
CDIV	Corporate Divestitures
ESOP	Employee Stock Ownership Plans
GCAP	Growth Capital
RCAP	Recapitalisation
SLIQ	Shareholder Liquidity
TURN	Turnarounds
OTHR	Other transaction type

Table 6 - Redemption frequency:

Code	Label
D	Daily
W	Weekly
F	Fortnightly
M	Monthly
Q	Quarterly
S	Semi Annual
A	Annual
O	Other
N	None

Table 7 - Investor groups:

Code	Label
BANK	Banks (incl. central banks)
OCIU	Other collective investment undertakings (investment funds incl. money market funds)
OFIN	Other financial institutions

Code	Label
INSC	Insurance corporations
PFND	Pension funds
SMGE	General government
HHLD	Households
EFCO	Non-profit institutions serving households
UNKN	Unknown type of investors
NONE	No investors

Tables 8, 9 and 10 – Change in the AIFM reporting obligation:

Tables 8 and 9 should be read together with ESMA’s opinion on collection of information under the AIFMD (ESMA/2013/1340) and, in particular, ESMA’s view on the provision of information on non-EU master AIFs not marketed in the Union.

Due to the size of the document, this part of the annex is available separately on the ESMA website: <http://www.esma.europa.eu/content/Tables-8-9-10-Annex-2-ESMA-guidelines-AIFMD-reporting-obligation-revised>

## Annex III of the guidelines: Table of geographical areas (Based on Eurostat Balance of Payment geographical zones)

Table 1 – Geographical area contents

CODE	LABEL	CONTENTS
E4	Africa	E5 + E6
E5	North Africa	DZ + EG + LY + MA + TN
E6	Other African countries	AO + BF + BI + BJ + BW + CD + CF + CG + CI + CM + CV + DJ + ER + ET + GA + GH + GM + GN + GQ + GW + IO + KE + KM + LR + LS + MG + ML + MR + MU + MW + MZ + NA + NE + NG + RW + SC + SD + SH + SL + SN + SO + SS + ST + SZ + TD + TG + TZ + UG + ZA + ZM + ZW (from 2011)
F6 + F7	Asia Pacific (other than Middle East)	F6 + F7
F6	Other Asian countries	AF + BD + BN + BT + CN + HK + ID + IN + JP + KG + KH + KP + KR + KZ + LA + LK + MM + MN + MO + MV + MY + NP + PH + PK + SG + TH + TJ + TL + TM + TW + UZ + VN
F7	Oceania and Polar regions	AU + FJ + FM + KI + MH + MP + NC + NR + NZ + PF + PG + PN + PW + SB + TO + TV + VU + WF + WS + F8 + F9 + G1 + G2
F8	Australian Oceania	CC + CX + HM + NF
F9	American Oceania	AS + GU + UM
G1	New Zealand Oceania	CK + NU + TK
G2	Polar regions	AQ + BV + GS + TF
F3	Middle East	IL + IR + F4 + F5
F4	Gulf Arabian Countries	AE + BH + IQ + KW + OM + QA + SA + YE
F5	Other Near and Middle East Countries	AM + AZ + GE + JO + LB + PS + SY
V3 + A5-1	Europe (EEA)	V3 + A5-1
V3	EU-28	BE + LU + DK + DE + GR + ES + FR + IE + IT + NL + AT + PT + FI + SE + GB + CY + CZ + EE + HU + LT + LV + MT + PL + SI + SK + BG + RO + HR + 4A + 4F + 4S (from 2013)
A5-1	EEA	IS + LI + NO

E2 + A5-2	Europe (Other than EEA)	E2 + A5-2
E2	Other European countries	AD + AL + BA + BY + FO + GG + GI + IM + JE + MD + MK + RU + SM + TR + UA + VA + ME + RS (from 2013)
A5-2	EFTA (excluding EEA)	CH
E8	North America	CA + GL + US
E9 + F1	South America	E9 + F1
E9	Central American countries	AG + AI + AW + BB + BM + BS + BQ + BZ + CR + CU + CW + DM + DO + GD + GT + HN + HT + JM + KN + KY + LC + MS + MX + NI + PA + SV + SX + TC + TT + VC + VG + VI (from 2011)
F1	South American countries	AR + BO + BR + CL + CO + EC + FK + GY + PE + PY + SR + UY + VE
	Supra National / Multiple Region	

Table 2 – Geographical zones description

V3 + A5-1	Europe (EEA) - (31 countries)		
	V3	EU-28 - (28 countries + 3 entities)	
		I6	Euro Area (from 2012 onwards - 17 countries + 2 entities) -
		BE	Belgium
		LU	Luxembourg
		DE	Germany
		EE	Estonia
		GR	Greece
		ES	Spain
		FR	France
		IE	Ireland
		IT	Italy
		CY	Cyprus
		MT	Malta
		NL	Netherlands
		AT	Austria
		PT	Portugal
		SI	Slovenia
		SK	Slovakia

		FI	Finland
		4F	European Central Bank (ECB)
		4S	European Stability Mechanism (ESM)
	K7	EU28 Member States not belonging to Euro Area (from 2013 - 11 countries + 1 entity)	
		DK	Denmark
		SE	Sweden
		GB	United Kingdom
		BG	Bulgaria
		CZ	Czech Republic
		HR	Croatia
		HU	Hungary
		LT	Lithuania
		LV	Latvia
		PL	Poland
		RO	Romania
		4A	European Union Institutions (excluding ECB and ESM)
	A5-1	EEA - (3 countries)	
		IS	Iceland
		LI	Liechtenstein
		NO	Norway
E2 + A5-2	EUROPE (Other than EEA) - (20 countries)		
	E2	Other European countries (19 countries)	
		AD	Andorra
		AL	Albania
		BA	Bosnia and Herzegovina
		BY	Belarus
		FO	Faroe Islands
		GG	Guernsey
		GI	Gibraltar
		IM	Isle of Man

		JE	Jersey
		MD	Moldova
		ME	Montenegro
		MK	Macedonia, the Former Yugoslav Republic of
		RS	Serbia
		RU	Russian Federation
		SM	San Marino
		TR	Turkey
		UA	Ukraine
		VA	Holy See (Vatican City State)
	A5-2	EFTA - Excluding EEA - (1 country)	
		CH	Switzerland
E4	AFRICA (56 countries)		
	E5	North Africa (5 countries)	
		DZ	Algeria
		EG	Egypt
		LY	Libya
		MA	Morocco
		TN	Tunisia
	E6	Other African countries (51 countries)	
		AO	Angola
		BF	Burkina Faso
		BI	Burundi
		BJ	Benin
		BW	Botswana
		CD	Congo, the Democratic Republic of the
		CF	Central African Republic
		CG	Congo
		CI	Côte d'Ivoire
		CM	Cameroon

	CV	Cape Verde
	DJ	Djibouti
	ER	Eritrea
	ET	Ethiopia
	GA	Gabon
	GH	Ghana
	GM	Gambia
	GN	Guinea
	GQ	Equatorial Guinea
	GW	Guinea-Bissau
	IO	British Indian Ocean Territory
	KE	Kenya
	KM	Comoros
	LR	Liberia
	LS	Lesotho
	MG	Madagascar
	ML	Mali
	MR	Mauritania
	MU	Mauritius
	MW	Malawi
	MZ	Mozambique
	NA	Namibia
	NE	Niger
	NG	Nigeria
	RW	Rwanda
	SC	Seychelles
	SD	Sudan
	SH	St Helena, Ascension and Tristan da Cunha
	SL	Sierra Leone
	SN	Senegal

		SO	Somalia
		ST	Sao Tome and Principe
		SS	South Sudan
		SZ	Swaziland
		TD	Chad
		TG	Togo
		TZ	Tanzania
		UG	Uganda
		ZA	South Africa
		ZM	Zambia
		ZW	Zimbabwe
E8	North America (3 countries)		
	CA	Canada	
	GL	Greenland	
	US	United States	
E9 + F1	South America (45 countries)		
	E9	Central American countries (32 countries)	
		AG	Antigua and Barbuda
		AI	Anguilla
		AW	Aruba
		BB	Barbados
		BM	Bermuda
		BQ	Bonaire, Sint Eustatius and Saba
		BS	Bahamas
		BZ	Belize
		CR	Costa Rica
		CU	Cuba
		CW	Curaçao
		DM	Dominica
		DO	Dominican Republic

		GD	Grenada
		GT	Guatemala
		HN	Honduras
		HT	Haiti
		JM	Jamaica
		KN	St Kitts and Nevis
		KY	Cayman Islands
		LC	Saint Lucia
		MS	Montserrat
		MX	Mexico
		NI	Nicaragua
		PA	Panama
		SV	El Salvador
		SX	Sint Maarten
		TC	Turks and Caicos Islands
		TT	Trinidad and Tobago
		VC	St Vincent and the Grenadines
		VG	Virgin Islands, British
		VI	Virgin Islands, U.S.
	F1	South American countries (13 countries)	
		AR	Argentina
		BO	Bolivia
		BR	Brazil
		CL	Chile
		CO	Colombia
		EC	Ecuador
		FK	Falkland Islands
		GY	Guyana
		PE	Peru
		PY	Paraguay

		SR	Suriname
		UY	Uruguay
		VE	Venezuela
F3	MIDDLE EAST (17 countries)		
	F3	Near and Middle East countries (17 countries)	
		IL	Israel
		IR	Iran
		F4	Gulf Arabian countries (8 countries)
		AE	United Arab Emirates
		BH	Bahrain
		IQ	Iraq
		KW	Kuwait
		OM	Oman
		QA	Qatar
		SA	Saudi Arabia
		YE	Yemen
		F5	Other Near and Middle East countries (7 countries)
		AM	Armenia
		AZ	Azerbaijan
		GE	Georgia
		JO	Jordan
		LB	Lebanon
		PS	Palestinian Territory
		SY	Syria
F6 + F7	ASIA PACIFIC (other than Middle East) - (65 countries)		
	F6	Other Asian countries (32 countries)	
		AF	Afghanistan
		BD	Bangladesh
		BN	Brunei Darussalam
		BT	Bhutan

	CN	China
	HK	Hong Kong
	ID	Indonesia
	IN	India
	JP	Japan
	KG	Kyrgyzstan
	KH	Cambodia
	KP	North Korea
	KR	South Korea
	KZ	Kazakhstan
	LA	Laos
	LK	Sri Lanka
	MM	Burma/Myanmar
	MN	Mongolia
	MO	Macao
	MV	Maldives
	MY	Malaysia
	NP	Nepal
	PH	Philippines
	PK	Pakistan
	SG	Singapore
	TH	Thailand
	TJ	Tajikistan
	TL	Timor-Leste
	TM	Turkmenistan
	TW	Taiwan
	UZ	Uzbekistan
	VN	Viet Nam
F7	OCEANIA AND POLAR REGIONS (33 countries)	
	AU	Australia

	FJ	Fiji
	FM	Micronesia, Federated States of
	KI	Kiribati
	MH	Marshall Islands
	MP	Northern Mariana Islands
	NC	New Caledonia
	NR	Nauru
	NZ	New Zealand
	PF	French Polynesia
	PG	Papua New Guinea
	PN	Pitcairn
	PW	Palau
	SB	Solomon Islands
	TO	Tonga
	TV	Tuvalu
	VU	Vanuatu
	WF	Wallis and Futuna
	WS	Samoa
	F8	Australian Oceania (4 countries)
	CC	Cocos (Keeling) Islands
	CX	Christmas Island
	HM	Heard Island and McDonald Islands
	NF	Norfolk Island
	F9	American Oceania (3 countries)
	AS	American Samoa
	GU	Guam
	UM	US Minor Outlying Islands
	G1	New Zealand Oceania (3 countries)
	CK	Cook Islands
	NU	Niue

		TK	Tokelau
	G2	Polar regions (4 countries)	
		AQ	Antarctica
		BV	Bouvet Island
		GS	South Georgia and the South Sandwich Islands
		TF	French Southern and Antarctic Lands

Table 3 - Contents of country codes (Inclusions and exclusions of certain territories in country codes)

Country code	Country	ISO code	Contents
<b>EUROPE</b>			
DE	Germany	DE	Germany
			Including Helgoland
			Excluding Büsingen and Büttenhardter Höfe (customs free zones belonging to the customs territory of Switzerland)
DK	Denmark	DK	Denmark
			Excluding Faroe Islands (FO) and Greenland (GL)
ES	Spain	ES	Spain
			Including Balearic Islands, Ceuta and Melilla and Canary Islands
			Excluding Andorra (AD)
FI	Finland	FI	Finland
		AX	Including Åland Islands (AX)
FR	France	FR	France
		FX	France, metropolitan
		MC	Principality of Monaco
			Including Overseas Departments:
		GF	French Guyana
		MQ	Martinique
		GP	Guadeloupe (Grande Terre, Basse Terre, Marie Galante, Les Saintes, Iles de la Petite Terre and Désirade)

		RE	Réunion
		YT	Mayotte
			Including Territorial collectivities:
		BL	Saint Barthélémy
		MF	Saint Martin
		PM	Saint Pierre et Miquelon
			Excluding Overseas Territories (French Polynesia (PF), New Caledonia and dependencies (NC) , Wallis and Futuna Islands (WF), French Southern and Antarctic Lands (TF))
IT	Italy	IT	Italy
			Excluding San Marino (SM) and the Holy See (VA)
NL	Netherlands	NL	Netherlands
			Excluding Aruba (AW), Bonaire, Sint Eustatius and Saba (BQ), Curaçao (CW) and Sint Maarten (SX)
NO	Norway	NO	Norway
			Including Svalbard and Jan Mayen (SJ)
PT	Portugal	PT	Portugal
			Including Açores and Madeira
			Excluding Macau (MO)
GB	United Kingdom	GB	United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland
			Excluding Channel Islands - Guernsey (GG), Jersey (JE); Gibraltar (GI), the Isle of Man (IM), Anguilla (AI), Bermuda (BM), Montserrat (MS), the British Virgin Islands (VG), the Turks and Caicos Islands (TC), the Cayman Islands (KY), Falkland Islands (FK), British Indian Ocean Territory (IO), St Helena, Acension and Tristan da Cunha (SH), Pitcairn (PN) and South Georgia and the South Sandwich Islands (GS)
AFRICA			
MA	Morocco	MA	Morocco
			Including Occidental Sahara (EH)
AO	Angola	AO	Angola
			Including Cabinda
IO	British Indian Ocean Territory	IO	British Indian Ocean Territory
			Including Chagos Archipelago

KM	Comoros	KM	Comoros
			Including Anjouan, Grande Comore, Mohéli
MU	Mauritius	MU	Mauritius
			Including Rodrigues Island, Agalega Islands and Cargados Carajos Shoals (St Brandon Islands)
SC	Seychelles	SC	Seychelles
			Including Alphonse, Bijoutier, St François Islands, St Pierre Islet, Cosmoledo Islands, Amirantes, Providence, Aldabra, Farquhar and Desroches, Mahé, Silhouette, Praslin (including La Digue), Frégate, Mamelles and Récifs, Bird and Denis, Plate and Coëtivy
SH	St Helena, Ascension and Tristan da Cunha	SH	St Helena, Ascension and Tristan da Cunha
			Including St Helena Island, Ascension Island, Tristan da Cunha Archipelago (Gough, Inaccessible, Nightingale and Stoltenholl Islands)
TZ	Tanzania	TZ	Tanzania
			Including Tanganyika, Zanzibar Island and Pemba
AMERICA			
US	United States	US	United States
			Including Puerto Rico (PR) and Navassa
GD	Grenada	GD	Grenada
			Including Southern Grenadines Islands
HN	Honduras	HN	Honduras
			Including Swan Islands
NI	Nicaragua	NI	Nicaragua
			Including Corn Islands
PA	Panama	PA	Panama
			Including former Canal zone
VC	St Vincent and the Grenadines	VC	St Vincent and the Grenadines
			Including Northern Grenadines Islands
EC	Ecuador	EC	Ecuador
			Including Galapagos Islands
ASIA PACIFIC			
AE	United Arab Emirates	AE	United Arab Emirates

			Including Abu Dhabi, Dubai, Sharjah, Ajman, Umm al Qaiwain, Ras al Khaimah and Fujairah
OM	Oman	OM	Oman Including Kuria Muria Islands
YE	Yemen	YE	Yemen Including North Yemen and South Yemen, Perim, Kamaran, Socotra and associated Islands
IN	India	IN	India Including Amindivi Island, Laccadive Island, Minicoy Island, Andaman Islands, Nicobar Islands and Sikkim
MY	Malaysia	MY	Malaysia Including Peninsular Malaysia and Eastern Malaysia (Sabah, Sarawak and Labuan)
TL	Timor-Leste	TL	Timor-Leste Including the exclave of Oecussi
TW	Taiwan	TW	Taiwan Including separate customs territory of Taiwan, Penghu, Kinmen and Matsu
FM	Micronesia, Federated States of	FM	Micronesia, Federated States of Including Caroline Islands (except Palau), Yap, Chuuk, Pohnpei, Kosrae
MP	Northern Mariana Islands	MP	Northern Mariana Islands Including Mariana Islands except Guam
NC	New Caledonia	NC	New Caledonia Including Loyalty Islands (Maré, Lifou and Ouvéa)
NZ	New Zealand	NZ	New Zealand Including Antipodes Islands, Auckland Islands, Bounty Islands, Campbell Island, Kermadec Islands, Chatham Islands and Snares Islands. Excluding Ross Dependency (Antartica)
PF	French Polynesia	PF	French Polynesia Including Marquesas Islands, Society Islands (including Tahiti), Tuamotu Islands, Gambier Islands and Austral Islands. Also Clipperton Island.
PG	Papua New Guinea	PG	Papua New Guinea Including Bismarck Archipelago, Louisiade Archipelago, Admiralty Islands, Northern Solomon Islands (Bougainville, Buka, Green), d'Entrecasteaux Islands, Lavongai, Trobriand Islands, New Britain, New Ireland, Woodlark and associated Islands

PN	Pitcairn	PN	Pitcairn Including Henderson, Ducie and Oeno Islands
SB	Solomon Islands	SB	Solomon Islands Including Southern Solomon Islands, primarily Guadalcanal, Malaita, San Cristobal, Santa Isabel, Choiseul
WF	Wallis and Futuna	WF	Wallis and Futuna Including Alofi Island
UM	US Minor Outlying Islands	UM	US Minor Outlying Islands Including Baker, Howland, and Jarvis Islands, Johnston Atoll, Kingman Reef, Midway Islands, Palmyra Atoll and Wake Island
TF	French Southern and Antarctic Lands	TF	French Southern and Antarctic Lands Including Kerguelen, Amsterdam and Saint Paul Islands, Crozet Archipelago, Adélie Land and the Scattered Islands